Preisblatt

easy gratis (Retail)

Konditionen

Zinsen bei Guthaben	0% p.a.
Zinsen bei Überschreitung	12,50% p.a.
Kontoführung im Quartal: bei Gehalts-/Pensionseingang von monatlich mind. € 400 jedoch:	€ 14,70 **GRATIS***

Folgende Leistungen sind kostenlos inkludiert

easy karte (Debitkarte) mit der Funktion Kontaktlos Zahlen	**GRATIS**
alle elektronischen Transaktionen[1]	**GRATIS**
12 Automaten Transaktionen[2] im Quartal, z.B. Bargeldbehebung am Geldausgabeautomat	**GRATIS**
Anlage/Durchführung/Änderung und Schließung von Daueraufträgen	**GRATIS**
Änderung der Kontoverbindung und Schließung von bestehenden Lastschriftaufträgen	**GRATIS**
Kontoauszug monatlich elektronisch (PDF) im easy internetbanking	**GRATIS**
Nutzung easy internetbanking und easybank app	**GRATIS**
Bargeldbehebungen via easy smartcash	**GRATIS**

***Wichtiger Hinweis: Der Kontoinhaber muss für ein Kalenderquartal das Kontoführungsentgelt nicht zahlen, wenn in jedem Monat dieses Kalenderquartals auf seinem easy gratis Konto beschränkt pfändbare Forderungen im Sinne von § 290a Exekutionsordnung (das sind vor allem Gehalts- und Pensionseingänge) in Höhe von zumindest € 400 eingehen.**
Für Kontoinhaber unter 27 Jahren fällt kein Kontoführungsentgelt an (kein Mindesteingang).

Die gleiche natürliche Person kann nur ein easy gratis eröffnen.

[1] Gut- und Lastschriften im eBanking und Zahlungen mit Konto-/Debitkarte oder Kreditkarte
[2] Nutzung von Automaten für Scan von Zahlungsanweisungen und Bareinzahlungen auf das eigene Konto sowie Barauszahlungen am Geldautomaten (in der BAWAG Selbstbedienungszone und an BAWAG Geldautomaten in der EU in EUR und im EWR-Raum). Nicht umfasst sind allenfalls vom Kunden mit Dritten für Barauszahlungen an Geldautomaten im In- oder Ausland vereinbarte Entgelte. Das Entgelt wird quartalsweise im Nachhinein verrechnet.

Sonstige Leistungen

Bankomatkarte (Debitkarte)

Handelskasse und Online Shop Transaktion außerhalb des Euroraums	€ 1,09 + 0,75% vom Umsatzbetrag
Bargeldbehebung mit easy karte (Debitkarte) außerhalb des Euroraums	€ 1,82 + 0,75% vom Behebungsbetrag
Ab der 13. Automaten Transaktion[3] im Quartal	€ 1,00
easy karte (Debitkarte) mit der Funktion Kontaktlos Zahlen	kostenlos
easy karte (Debitkarte) für Zeichnungsberechtigte mit der Funktion Kontaktlos Zahlen	€ 28,08 pro Jahr[4]
Entgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte bei einer Namensänderung nach Kundenauftrag	€ 8,12[5]
Entgelt für die Ausstellung einer easy metal card (Debitkarte) nach Kundenauftrag	€ 49,00 (einmaliges Entgelt)
Nachbestellung PIN-Code (easy internetbanking)	kostenlos

Zahlungsverkehr

Nichtdurchführung mangels Deckung: Dauerauftrag/Lastschriftauftrag	€ 6,90 +Porto Tarif Brief S
Entgelt für Eilüberweisung	€ 15,00

Kontoauszug

Zusendung Kontoauszug per Post	€ 0,75 + Porto Tarif Brief S

Bestätigung

Bankbestätigung	€ 15,00 inkl. Porto Tarif Brief S
Bonitätsauskunft Institutsvermerk	€ 6,00
Bestätigung institutsfremde Formulare	€ 15,00

Buchungsbelegkopie

bis 1 Monat nach Buchung	kostenlos
ab 1 Monat nach Buchung pro Belegseite	€ 5,20

Nachforschung zu korrekt durchgeführten Aufträgen

Überweisung liegt nicht länger als 6 Monate zurück	€ 10,00
Überweisung liegt länger als 6 Monate zurück	€ 20,00

Mahnungen

wird pro Mahnung nur im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs verrechnet, sofern dies zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung der Forderung notwendig ist und dies im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen ist.	€ 4,65

[3] Nutzung von Automaten für Scan von Zahlungsanweisungen und Bareinzahlungen auf das eigene Konto sowie Barauszahlungen am Geldautomaten (in der BAWAG Selbstbedienungszone und an BAWAG Geldautomaten in der EU in EUR und im EWR-Raum). Nicht umfasst sind allenfalls vom Kunden mit Dritten für Barauszahlungen an Geldautomaten im In- oder Ausland vereinbarte Entgelte. Das Entgelt wird quartalsweise im Nachhinein verrechnet.
[4] Das Entgelt für die easy karte (Debitkarte) des Zeichnungsberechtigten wird jährlich im Vorhinein verrechnet.
[5] Das Entgelt ist nur zu zahlen, für die Ausstellung einer Ersatzkarte bei einer Namensänderung nach Kundenauftrag.

Sonstige Entgelte

Bareinzahlung und Barauszahlung in BAWAG P.S.K. Geschäftsstellen[6]	€ 4,90
Manuelle Buchungen und Schaltertransaktionen in BAWAG P.S.K. Geschäftsstellen[7]	€ 4,90
Scheckeinreichungen bis € 12.500 / bis € 50.000 / über € 50.000	€ 11,50 / € 15,00 / € 25,00
Entgelt für Rechtsfallbearbeitung (bei Übergabe an einen Anwalt oder an ein Inkassoinstitut zur Betreibung fälliger Forderungen von mehr als € 250,- bei vom Karteninhaber verschuldeten Zahlungsverzug)	€ 30,00
Entgelt für Meldeamtsauskunft	€ 50,00
Entgelt pro Stunde für besondere Kundenwünsche, welche über die gesetzlich geschuldeten Leistungen und Nebenleistungen sowie die in diesem Preisblatt gesondert aufgelisteten Leistungen hinausgehen, auf der Grundlage einer gesonderten Einzelvereinbarung	€ 62,00
Die Spesen für die Münzzählungen in BAWAG P.S.K. Geschäftsstellen entnehmen Sie bitte der Übersicht bei den entsprechenden Geräten.	
fremde Spesen (z.B. für Behebungen bei institutsfremden Bankomaten) werden weiterbelastet.	

Auslandszahlungsverkehr-Transferentgelt

Die Konditionenübersicht mit allen Details (inkl. Nachforschungen im AZV) finden Sie auf www.easybank.at.

[6] Das Entgelt für die Bareinzahlung und Barauszahlung wird quartalsweise im Nachhinein verrechnet
[7] Das Entgelt wird quartalsweise im Nachhinein verrechnet

easybank

Entgeltinformation

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

easy gratis

Stand: Jänner 2025

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie im Preisblatt easy gratis. Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt (in EUR)	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung [easy gratis] Umfasst ein **Dienstleistungspaket** bestehend aus: gratis Kontoführung, wenn in jedem Monat dieses Kalenderquartals auf dem easy gratis Konto beschränkt pfändbare Forderungen im Sinne von § 290a Exekutionsordnung – das sind vor allem Gehalts- und Pensionseingänge – in Höhe von zumindest € 400 eingehen, Internetbanking, elektronischer Kontoauszug, 1 easy karte, alle automatisierten Buchungen, 12 Automaten Transaktionen (z.B. Behebungen am Geldausgabeautomaten) pro Quartal Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.	pro Quartal **Jährliche Gesamtentgelte**	14,70 58,80
Internetbanking [e-banking]		0,00
Anlassbezogener Kontoauszug [PDF-Auszug]		0,00
Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung [automatisierte Buchung]	Online	0,00
Überweisung [Automaten Transaktion]	SB-Gerät	1,00
Überweisung [manuelle Buchung]	Schalter	4,90
Gutschrift [automatisierte Buchung]		0,00
Dauerauftrag		
Anlage	Online	0,00
Anlage	Schalter	Dienst nicht verfügbar
Änderung [Änderung Dauer-/ Einzieh.auftrag]	Online	0,00
Änderung [Änderung Dauer-/ Einzieh.auftrag]	Schalter	Dienst nicht verfügbar
Durchführung [automatisierte Buchung]	Online	0,00
Lastschrift [automatisierte Buchung]		0,00
Information über Nicht-Durchführung [Nichtdurchführung von Aufträgen]		6,90

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

easybank

Karten und Bargeld		
Bereitstellung einer Debitkarte [Kontokarte]	pro Jahr	28,08
Bereitstellung einer Debitkarte [Duplikatskarte]		8,12
Bargeldeinzahlung [Automaten Transaktion]	SB-Gerät	1,00
Bargeldeinzahlung [manuelle Buchung]	Schalter	4,90
Bargeldbehebung [Automaten Transaktion]	SB-Gerät	1,00
Bargeldbehebung [manuelle Buchung]	Schalter	4,90
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		Dienst nicht verfügbar
Überschreitung des Überziehungsrahmens [Abschluss]		0,00

Hinweis:
Die Bundesarbeitskammer betreibt gemäß §§ 10ff Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) eine Website, über die Sie die Entgelte für Zahlungskonten verschiedener Kreditinstitute vergleichen können.

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Konditionenübersicht Auslandszahlungsverkehr für easybank Privatkunden

gültig 05.05.2026

1. Ausgehende grenzüberschreitende Zahlung zu Inlandskonditionen

Ausgehende Zahlungen gemäß EU-Verordnung 924/2009

Zahlungsausgang zulasten des EUR-Kontos	Gemäß Konditionen Zahlungsverkehr Inland
Zuschlag für Eilüberweisung	

2. Andere Zahlungen in das Ausland

2.1 Überweisungen

2.1.1 Zahlungen in die Schweiz, nach Großbritannien, Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstadt, Albanien, Moldawien, Montenegro, Serbien und Nord-Mazedonien in Euro und Zahlungen in den sonstigen EWR-Raum (ohne Währungsunion) [1], die Schweiz, nach Großbritannien, Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Marokko, Neuseeland, Südafrika, Thailand, Tunesien und USA in der Währung des Empfängerlandes

	easybank Kontoinhaber übernimmt	
	easybank Entgelt in EUR	**easybank Entgelt und Empfängerentgelt[2] in EUR**
bis EUR 12.500,-/Gegenwert	9,00	20,00
bis EUR 50.000,-/Gegenwert	25,00	50,00
über EUR 50.000,-/Gegenwert	65,00	105,00

2.1.2 Alle anderen Zahlungen

	easybank Kontoinhaber übernimmt	
	easybank Entgelt in EUR	**easybank Entgelt und Empfängerentgelt[3] in EUR**
bis EUR 12.500,-/Gegenwert	12,00	30,00
bis EUR 50.000,-/Gegenwert	27,00	52,00
über EUR 50.000,-/Gegenwert	75,00	130,00

2.2 Scheckausstellungen

Ausstellung/Versand eines Schecks durch den easybank Kontoinhaber oder die: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank)

	easybank Entgelt in EUR
bis EUR 12.500,-/Gegenwert	13,00
bis EUR 50.000,-/Gegenwert	40,00
über EUR 50.000,-/Gegenwert	85,00

2.3 Diverse Zuschläge/Abschläge

Dringende Zahlungen zugunsten eines Kontos	plus EUR 15,00
Auftragsdurchführung mittels Dauer- oder Abschöpfungsauftrag	minus EUR 1,00

3. Eingehende grenzüberschreitende Zahlungen zu Inlandskonditionen

Eingehende Zahlungen gemäß EU-Verordnung 924/2009

Zahlungseingang zugunsten des EUR-Kontos	gemäß Konditionen Zahlungsverkehr Inland

[1] EWR-Raum ohne Währungsunion: Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechien, Ungarn
[2] Bei Anwendung der Spesenvariante „easybank Kontoinhaber übernimmt easybank Entgelt und Empfängerentgelt" behalten wir uns vor, den easybank Kontoinhaber nachträglich zu belasten, falls das von der Auslandsbank verrechnete Empfängerentgelt höher ist, als die von der Bank verrechnete Pauschale.
[3] Bei Anwendung der Spesenvariante „easybank Kontoinhaber übernimmt easybank Entgelt und Empfängerentgelt" behalten wir uns vor, den easybank Kontoinhaber nachträglich zu belasten, falls das von der Auslandsbank verrechnete Empfängerentgelt höher ist, als die von der Bank verrechnete Pauschale.

easybank Service Center | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

4. Andere Zahlungen aus dem Ausland

4.1 Kontogutschriften

4.1.1 Zahlungseingänge in Euro

	easybank Entgelt in EUR
bis EUR 12.500,-/Gegenwert	3,50
bis EUR 50.000,-/Gegenwert	9,00
über EUR 50.000,-/Gegenwert	17,00

4.1.2 Zahlungseingänge in EWR-Währungen, Britischen Pfund (GBP) und Schweizer Franken (CHF)

	easybank Entgelt in EUR
bis EUR 12.500,-/Gegenwert	5,50
bis EUR 50.000,-/Gegenwert	11,00
über EUR 50.000,-/Gegenwert	19,00

4.1.3 Zahlungseingänge in anderen Währungen

	easybank Entgelt in EUR
bis EUR 12.500,-/Gegenwert	8,00
bis EUR 50.000,-/Gegenwert	13,00
über EUR 50.000,-/Gegenwert	20,00

4.2 Scheckeinreichungen

4.2.1 Scheckeinreichungen in Euro

	eigenes Entgelt in EUR pro Scheck
bis EUR 12.500,-/Gegenwert	11,50
bis EUR 50.000,-/Gegenwert	15,00
über EUR 50.000,-/Gegenwert	25,00

4.2.2 Scheckeinreichungen in anderen Währungen

	eigenes Entgelt in EUR pro Scheck
bis EUR 12.500,-/Gegenwert	16,00
bis EUR 50.000,-/Gegenwert	20,00
über EUR 50.000,-/Gegenwert	30,00

Hinweise zu Scheckeinreichungen

Eventuell anfallende fremde Entgelte werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Nicht-Einlösung können zusätzliche Entgelte entstehen, die dem Scheckeinreicher verrechnet werden. Die Umrechnung erfolgt mit dem Devisenkurs der BAWAG P.S.K. am Buchungstag.

easybank Service Center | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

5. Besondere Entgelte

Die nachstehend angeführten Entgelte für Reklamationen werden nur dann verrechnet, wenn der Zahlungsauftrag von der Bank ordnungsgemäß verarbeitet wurde bzw. kein Verschulden der Bank vorliegt. Eventuell anfallende Entgelte anderer Banken werden dem Reklamanten weiterverrechnet.

5.1 Nachforschung/Reklamation

Die Reklamation wird von unserem Institut bis zur vollständigen Erledigung abgewickelt.

Nachforschung/Empfangsbestreitung/Anforderung von näheren Daten		
	• Zahlung liegt nicht länger als 6 Monate zurück	EUR 30,00
	• Zahlung liegt länger als 6 Monate zurück	EUR 60,00

5.2 Diverse Entgelte

Ausland-Daueraufträge bzw. Überweisungsaufträge die mangels Deckung nicht durchgeführt werden konnten		EUR 6,50
Auftragsretournierung bzw. telefonische Abklärung mangels genügender Empfängerangaben		EUR 4,00
Checksperre/in Verlust geratene Schecks	• Zahlung liegt nicht länger als 6 Monate zurück	EUR 30,00
	• Zahlung liegt länger als 6 Monate zurück	EUR 60,00
Rückprovision für unbezahlt retournierte Schecks/Stück		EUR 30,00
Rückleitungen von der Empfängerbank	• zugunsten eines Kontos	EUR 30,00
	• Baranweisung an eine österreichische Adresse	EUR 33,00
Zahlungswiderruf/Storno	• Zahlung liegt nicht länger als 6 Monate zurück	EUR 30,00
	• Zahlung liegt länger als 6 Monate zurück	EUR 60,00
Auftragsabänderung/Valutakorrektur	• Zahlung liegt nicht länger als 6 Monate zurück	EUR 30,00
	• Zahlung liegt länger als 6 Monate zurück	EUR 60,00
Belegkopie bzw. Kontoauszugsduplikat/Stück	• Zahlung liegt nicht länger als 6 Monate zurück	EUR 5,40
	• Zahlung liegt länger als 6 Monate zurück: zusätzlicher Arbeitsaufwand/Stunde	EUR 62,00
Einzahlungs-, Durchführungs- bzw. Gutschriftbestätigung/Stück		
	• Zahlung liegt nicht länger als 6 Monate zurück	EUR 30,00
	• Zahlung liegt länger als 6 Monate zurück	EUR 60,00
Telefonisches Aviso		EUR 30,00
Besonderer Arbeitsaufwand/Stunde		EUR 62,00

Weitere Details sind in den „Allgemeinen Informationen Auslandszahlungsverkehr“ zu finden.

easybank Service Center | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Allgemeine Informationen Auslandszahlungsverkehr

gültig ab 01.01.2021

Allgemeine Hinweise

Zahlungen in das bzw. aus dem Ausland, die zu Inlandskonditionen durchgeführt werden sollen, müssen laut EU-Verordnung 924/2009 standardisiert sein. Für diese Zahlungen werden keine Sonderbearbeitungen vorgenommen.

IBAN (International Bank Account Number)

Die IBAN ist die internationale Darstellung der Kontonummer und der Bankverbindung. Die IBAN ist maximal 34 alphanumerische Zeichen lang, jedoch je Land von einheitlicher Stellenanzahl. In Österreich besteht die IBAN aus 20 Stellen. In bestimmten Ländern ist die Angabe der IBAN verpflichtend.

BIC (Business Identifier Code / S.W.I.F.T. Adresse / S.W.I.F.T.-Code)

Der BIC ist die internationale, weltweit gültige Bankidentifikation (8- oder 11-stellig). Im SEPA-Raum ist die Angabe des BIC nicht verpflichtend notwendig. BIC der easybank: EASYATW1

Bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR-Raumes ist darauf zu achten, dass der exakte Kontowortlaut des Empfängers angeführt wird, da Banken Überweisungen ablehnen bzw. nicht durchführen können, wenn der angegebene mit dem tatsächlichen Kontowortlaut nicht übereinstimmt. Für derartige Rückleitungen können zudem Spesen verrechnet werden. Bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des SEPA-Raumes ist auch die exakte Adresse des Empfängers anzugeben.

Ohne Hinweis auf die Art der Spesenverrechnung wird bei Zahlungen in das Ausland seitens “easybank die Spesenvariante“ easybank Kontoinhaber übernimmt easybank Entgelt – Empfänger übernimmt ausländische Bankspesen“ herangezogen. Spesen anderer Institute (fremde Spesen) werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl der jeweiligen ausländischen Kooperationsbanken erfolgt durch die easybank. Für die Umrechnung gegen Fremdwährung wird der Devisenkurs des Bearbeitungstages herangezogen. Die Gutschrift auf dem easybank Empfängerkonto erfolgt immer in der Währung, in der das Konto geführt wird.

Voraussetzungen für die Verrechnung von Inlandskonditionen

- Zahlung in den EU-Raum[1] nach Island, Liechtenstein und Norwegen
- In Euro
- Angabe der korrekten IBAN (International Bank Account Number) des Empfängers
- Spesenteilung (Auftraggeber und Empfänger übernehmen jeweils die eigenen Inlandsspesen der Überweisung)

Spesenoption bei Zahlungen innerhalb des EWR-Raumes gemäß Zahlungsdiensterichtlinie

Zahlungen innerhalb des EWR-Raumes (EU-Raum inkl. Island, Liechtenstein, Norwegen) werden gemäß Zahlungsdiensterichtlinie generell mit der Spesenoption „Auftraggeber übernimmt easybank Entgelt“ (Spesenteilung) durchgeführt. Anders lautende Spesenoptionen sind für diese Zahlungen nicht möglich und werden von der easybank auf Spesenteilung geändert. Das gilt für alle Zahlungen innerhalb des EWR- Raumes, unabhängig von der Überweisungswährung.

Hinweise zu Scheckeinreichungen

Scheckgutschriften bleiben 28 Kalendertage ab Buchungsdatum am Konto gesperrt. Scheckgutschriften „Eingang vorbehalten“ erfolgen gemäß der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank“. Die easybank ist berechtigt, eine Rückbelastung der „Eingang vorbehalten“-Gutschrift vorzunehmen, falls die bezogene Bank den Scheck nicht einlöst. Eine Rückbelastung kann auch nach Ablauf der 28 Tage Sperrfrist erfolgen.

Auf US-Banken gezogene Schecks werden nicht entgegengenommen. Die easybank behält sich vor, Schecks mit Scheckbeträgen, deren Entgelte den Scheckbetrag übersteigen, an den Scheckeinreicher zu retournieren.

Eventuell anfallende fremde Entgelte werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Nicht-Einlösung können zusätzliche Entgelte entstehen, die dem Scheckeinreicher verrechnet werden. Die Umrechnung erfolgt mit dem Devisenkurs der BAWAG P.S.K. am Buchungstag.

Überweisungsdauer

Für die Überweisungsdauer gelten die Ausführungsfristen gemäß Zahlungsdiensterichtlinie.

Zahlungen innerhalb des EWR-Raumes (EU-Raum inkl. Island, Liechtenstein, Norwegen) in Euro oder EWR-Währung werden dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers (= Bank des Begünstigten) spätestens am Ende des nächsten dem Tag des Eingangszeitpunktes folgenden Geschäftstages gutgeschrieben (Feiertage sind keine Geschäftstage). Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge verlängert sich diese Frist um einen weiteren Geschäftstag.

[1] EU-Raum: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Österreich

easybank Service Center | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Wertstellungen

Das easybank Konto wird bei Zahlungsausgängen mit dem Wertstellungsdatum des Bearbeitungstages belastet.

Die Gutschrift des Betrages erfolgt bei Zahlungseingängen auf dem easybank Konto mit dem Wertstellungsdatum (= Valuta) des Durchführungstages (Bereitstellung des Betrages durch die Korrespondenzbank).

Cut-off-Zeiten

Als Cut-off-Zeit wird das Ende der Entgegennahme von Zahlungsaufträgen zur gleichtägigen Bearbeitung bezeichnet. Aufträge, die nach den unten angeführten Cut-off-Zeiten einlangen, werden am nächsten Geschäftstag bearbeitet (= Eingangszeitpunkt).

Standard Zahlungen mit Priorität „normal“

- in EUR: 15:00 Uhr an einem Geschäftstag
- in anderen Währungen: 12:00 Uhr an einem Geschäftstag

Dringende Zahlungen mit Priorität „dringend“

- alle Währungen: 15:00 Uhr an einem Geschäftstag

easybank Service Center | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Informationsbogen für den Einleger

Fassung Juli 2022

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen Einlagen bei BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) (1)
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000,- pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: easybank, PayLife und SPARDA BANK
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000,-. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000,- gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) A-1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4, Telefon: +43 (1) 533 98 03 – 0, Fax: +43 (1) 533 98 03 – 5, E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000,- erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000,- pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000,- auf einem Sparkonto und € 20.000,- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000,- erstattet. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist auch unter den Namen easybank, PayLife und SPARDA BANK tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehrerer dieser Marken in Höhe von bis zu € 100.000,- gedeckt ist. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000,- für jeden Einleger. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000,- allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über € 100.000,– hinaus gesichert. Dieser Antrag ist binnen 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles an die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) zu stellen. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000,-) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen. Erstattungsfähige Einlagen bis zu € 100.000,- werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden. Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig würden

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Allgemeine Geschäftsbedingungen der easybank

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Fassung August 2022

ALLGEMEINER TEIL

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ab ihrer Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen inländischen Filialen des Kreditinstituts, gleich unter welcher ihrer Marken das Kreditinstitut auftritt. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut (das sind die einzelnen Vertragsverhältnisse wie sie etwa durch Kontoführungsverträge, Depotverträge oder Kreditverträge begründet werden) und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag).
(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des § 1 des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.
(3) Für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes gelten diese AGB mit Ausnahme der Ziffern 2. (3) bis (5), 3. (3), 5. (1), 6. (2), 7. (2), 21. (1), 22-24, 26-28, 32-37, 43-45, 48, 53-55, 57, 62-72 und 74-82.
(4) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern finden die §§ 32 bis 54, 56 (1), 58 (3), 66, 68, 70, 71, 74 und 80 Zahlungsdienstegesetz 2018 keine Anwendung.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Dauerschuldverhältnissen

Z 2. (1) Änderungen dieser AGB müssen vereinbart werden. Das kann in folgendem Verfahren passieren:
Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung oder Änderungsfassung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in Papierform oder auf anderem dauerhaften Datenträger mitgeteilt.
Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.
Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite[1] veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB übersenden; auf dies sowie auf die konkrete Internetadresse unter der die Gegenüberstellung und die neuen AGB zu finden sind, wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Absatz (1) erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Die Mitteilung erfolgt dann in einer anderen Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, wenn das mit dem Kunden vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist diese Form die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.
(3) Diese Ziffer gilt auch für Änderungen von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags), wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist. Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreditinstituts gemäß Absatz (1) ist im Falle der Änderung von Dauerschuldverhältnissen nicht erforderlich.
(4) Änderungen der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) und der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) nach den Absätzen (1) bis (3) sind ausgeschlossen. Die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts und der Entgelte des Kunden ist gesondert in den Ziffern 43 bis 46 geregelt.
(5) Einem Kunden, der Unternehmer ist und mit dem seine Teilnahme am easybank electronic banking vereinbart ist, wird das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung abweichend von Abs. (1) und (2) zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in seinem im easy internetbanking für ihn eingerichteten e-Postfach zugänglich gemacht. Besteht mit dem Kunden keine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking, wird ihm das Änderungsangebot auf eine andere mit ihm vereinbarte Weise zugänglich gemacht.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.
(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels E-Mail oder Datenübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.
(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.

2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

[1] Und zwar unter easybank.at/easybank/agb

3. Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts

Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.
(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg im Rahmen des easybank electronic banking).
(3) Informationen, über die vom Kreditinstitut dem Kunden bei Konten verrechneten Entgelte werden dem Kunden je nach dem vereinbarten Abrechnungszeitraum seiner Konten monatlich bzw. vierteljährlich auf die vereinbarte Weise zugänglich gemacht; davon unberührt bleiben die Informationspflichten des Kreditinstituts zu ausgeführten Zahlungsvorgängen gemäß Z 39. (9) und Z 40. (2).
(4) Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon mit den Abrechnungen gemäß Abs. (3) erhalten hat, sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrags zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kunden eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, erfolgt die Zugänglichmachung der Entgeltaufstellungen durch Abrufbarkeit im easy internetbanking; ansonsten wird das Kreditinstitut dem Kunden die Entgeltaufstellungen in ihrer Geschäftsstelle und auf ihrer Website zur Verfügung halten. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden jedenfalls unentgeltlich in Papierform mitteilen.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Verlassenschaftsgerichts, eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder einer Ausfertigung des rechtskräftigen Einantwortungsbeschlusses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.
(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.
(2) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 32 bis 54 Zahlungsdienstegesetz 2018 vorgesehenen Informationsverpflichtungen nicht.

2. Bearbeitung von Aufträgen; Haftungsbeschränkungen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.
(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9. (1) Über Z 8. hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) gemäß § 80 ZaDiG 2018.
(2) Die Haftung des Kreditinstituts wird gegenüber Nicht-Verbrauchern in allen Fällen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Nicht-Verbraucher hat dem Kreditinstitut in allen Fällen das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Diese Haftungsausschlüsse des Kreditinstituts gelten nicht für Personenschäden.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 10. (1) Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.
(2) Eine etwaige Haftung von Verbraucher-Kunden wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten ist auf einen Betrag von maximal € 50 beschränkt, wenn der Kunde nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, die auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments beruhen, nur leicht fahrlässig verursacht; auch diese Haftung kann in den Fällen des § 68 Abs. 2 und 4 bis 6 ZaDiG 2018 entfallen. Unternehmer-Kunden haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten entstehen, hingegen bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name, Anschrift und Kontaktdaten

Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.
(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an der letzten vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift zugegangen wären. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer e-Postfach-Nachricht als zugegangen, wenn sie an der letzten vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebenen E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer zugegangen wären.

b) Vertretungsberechtigung

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31., 32. und 32a.) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen, wenn Erlöschen oder Änderung nicht durch die Mitteilung selbst erfolgen. Desgleichen hat der Kunde die Änderung der Daten eines Vertretungsberechtigten gemäß Z 11. (1) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(2) Eine dem Kreditinstitut bekanntgegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekanntzugeben.

d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Z 13a. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Beauftragung einer Transaktion, die nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fällt („gelegentliche Transaktion"), dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3. Klarheit von Aufträgen

Z 14. (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.
(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten; Sperre von Zahlungsinstrumenten

Z 15. (1) Der Kunde hat, unmittelbar nachdem er es erhalten hat, bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte" im Sinne dieser Bestimmung.
Der Kunde hat weiters den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes dem Kreditinstitut anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.
Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.
(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn
(i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder
(ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht, oder
(iii) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (etwa Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
- oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.
Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat sie das Kreditinstitut aufzuheben oder das gesperrte Zahlungsinstrument durch ein neues zu ersetzen.
(3) Das Kreditinstitut kann einem Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Girokonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des jeweiligen Dienstleisters zum Konto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.
Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von der Verweigerung des Zugriffs durch einen solchen Dienstleister und über die Gründe dafür in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.
Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hat das Kreditinstitut den Zugang zum Girokonto wieder zu gewähren.
(4) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.

5. Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z.B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen, Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft, Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut zu solchen Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung unrichtig war. Das Kreditinstitut wird den Kunden in jeder Erklärung, für welche diese Regelung gilt, auf diese Folgen des Unterbleibens von zeitgerechten Einwendungen hinweisen.
(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Zahlungskontos, insbesondere seines Girokontos, kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, endet die Frist mit dem Ablauf eines Monats nach dem Tag der Belastung.
Diese Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39. (9) vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.
(3) Im Falle einer rechtzeitigen Anzeige des Kunden nach Absatz (2) wird das Kreditinstitut den Betrag des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen ist, auf dem es sich ohne den Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarkaufsichtsbehörde aufgrund berechtigter Gründe den Verdacht eines Betrugs durch den Kunden unverzüglich schriftlich gemeldet, so hat es die Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Die Erstattung erfolgt auch, wenn der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.
(4) Durch die Bestimmungen der Absätze (2) und (3) werden

andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17. entfällt

7. Übersetzungen

Z 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, in der bzw. über die das Geschäft abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

2. Rechtswahl

Z 20. (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.
(2) Sofern das Kreditinstitut (a) seine Tätigkeit in einem Staat ausübt, in dem der jeweilige Verbraucher-Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und der nicht Österreich ist, oder (b) eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf einen solchen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich eines solchen Staates, ausgerichtet hat, und sofern die jeweilige Geschäftsbeziehung zudem in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, so entzieht die Rechtswahl nach (1) einem Verbraucher-Kunden im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und 2 Rom-I-VO (EG) 593/2008 nicht den Schutz, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts jenes Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (2) gilt nicht in den Fällen des Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a und d Rom-I-VO (EG) 593/2008.

3. Gerichtsstand

Z 21. (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 23. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags (Z 2.), bleibt unberührt.
(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.
(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
(4) Das Kreditinstitut kann alle auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge, auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen und dem Kunden mitgeteilt werden. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine Kündigung auf einem dauerhaften Datenträger die Übermittlung der Kündigung an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete ePostfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein der Kündigung in seinem ePostfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert wird.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die weitere Vertragszuhaltung unzumutbar macht, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.
(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

4. Rechtsfolgen

Z 25. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.
(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.
(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.
(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

H. Auszahlungsverweigerungsrecht

Z 26. (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung eines Kreditbetrags, den der Kunde noch nicht in Anspruch genommen hat, aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.
(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatz. (1) liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss

- Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedungener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredits oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei der Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind oder
- der objektiv begründete Verdacht besteht, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzwidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

II. Bankauskunft

Z 27. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hiezu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

III. Eröffnung und Führung von Konten und Depots

A. Anwendungsbereich

Z 28. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B. Eröffnung von Konten

Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

C. Unterschriftsproben

Z 30. Diejenigen Personen, die über Konto und Depot verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut eine Probe ihrer Unterschrift abzugeben und zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung zulassen, wenn die Unterschrift der hinterlegten Probe entspricht.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt (inklusive Vorsorgebevollmächtigte und gewählter Erwachsenenvertreter) oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, und bei Vereinbarungen über die gewählte Erwachsenenvertretung, die ebendort registriert wurden, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers bzw. Vertretenen umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32. (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.
(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Bei Eignungs- und Angemessenheitsprüfung ist auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Zeichnungsberechtigten, wenn er den Auftrag erteilt, bei der Eignungsprüfung weiters auf die finanzielle Lage und die Anlageziele des Kunden abzustellen. Ist der Zeichnungsberechtigte ein Rechtsträger im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018, so gilt für das Kreditinstitut zudem die Bestimmung dessen § 35. Aus diesem Absatz folgt keine Verpflichtung zur Anlageberatung des Zeichnungsberechtigten und/oder Depotinhabers oder zu Angemessenheits- oder Eignungsprüfung. Das Kreditinstitut führt nur die vom Zeichnungsberechtigten erteilte Order durch, zu deren Erteilung sich der Zeichnungsberechtigte aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat. Das Kreditinstitut überprüft lediglich, ob der Zeichnungsberechtigte über Kenntnisse und/oder Erfahrungen zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung), sofern es sich nicht um ein reines Ausführungsgeschäft handelt. Verfügt der Zeichnungsberechtigte nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der Zeichnungsberechtigte vom Kreditinstitut über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt; **Wertpapierverkaufstransaktionen können vom Zeichnungsberechtigten trotz Warnung dennoch erteilt werden; Wertpapierkäufe können bei einer Warnung nicht beauftragt werden.**

3. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung am Wertpapierdepot von juristischen Personen

Z 32a. (1) Erfolgt der Kauf bzw. Verkauf eines Wertpapiers nicht als reines Ausführungsgeschäft, überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob die vom Depotinhaber definierten Assetklassen zum gewählten Produkt korrelieren, sowie ob der Auftraggeber über Kenntnisse und/oder Erfahrungen zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Entspricht das Produkt nicht den definierten Assetklassen des Depotinhabers (juristische Person), ist eine Transaktion nicht möglich und es wird ein standardisierter Hinweis ausgegeben. Verfügt der Auftraggeber nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der den Kauf bzw. Verkauf beauftragende Auftraggeber vom Kreditinstitut über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt. Wertpapierverkaufstransaktionen können vom Auftraggeber trotz Warnung erteilt werden.
(2) Im Falle einer Gemeinschaftszeichnungsberechtigung für den Depotinhaber (juristische Person) erfolgt die Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen nur auf Basis der Angaben eines Auftraggebers. Sofern hierzu keine ausdrücklichen Instruktionen des Depotinhabers erteilt werden, wessen Kenntnisse und Erfahrungen für die Beurteilung der Angemessenheit herangezogen werden sollen, sind die Angaben der Person für das Kreditinstitut maßgeblich, die zuerst ihre Vertragserklärung abgibt.

E. Besondere Kontoarten

1. Subkonto

Z 33. Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2. Treuhandkonto

Z 34. Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3. Gemeinschaftskonto

Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet wer-

den (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.
(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.
(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Die Berechtigung des Kontomitinhabers wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontomitinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Kontomitinhaber gemeinsam berechtigt.
Eine Anlageberatung des/der Depotmitinhaber/s erfolgt durch das Kreditinstitut auf Basis der erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnisse und Risikotoleranz sowie Kenntnisse und Erfahrungen wie folgt Bei den Anlagezielen muss Übereinstimmung gegeben sein (gemeinsames Anlageziel); bei der Risikotoleranz wird die jeweils niedrigste (konservativste) Teileinstufung aller Depotmitinhaber berücksichtigt, bei den finanziellen Verhältnissen die höchste Teileinstufung aller Depotmitinhaber. Bei der Beurteilung der Kenntnisse und/oder Erfahrungen wird auf alle Depotmitinhaber abgestellt.
Erfolgt der Kauf/Verkauf nicht aufgrund einer Anlageberatung des Kreditinstituts und nicht als reines Ausführungsgeschäft, überprüft das Kreditinstitut, ob alle Depotmitinhaber über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügen (Angemessenheitsprüfung). Verfügt auch nur einer der Depotmitinhaber nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der aktuell disponierende Depotmitinhaber vom Kreditinstitut lediglich über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Depotmitinhaber trotz Warnung erteilt werden.
(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

Z 36. entfällt

4. Fremdwährungskonto

Z 37. Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben.

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Depotaufstellungen werden dem Kunden vierteljährlich erteilt.
(2) Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlusssaldos, der in der Folge weiter verzinst wird. Durch die Zuschreibung der Zinsen zum Kontosaldo (Kapitalisierung) fallen in weiterer Folge Zinsen auf die Zinsen an („Zinseszinsen“).
(3) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss zum Abruf (insbesondere über das easy internetbanking) bereit.
(4) Die übrigen gesetzlichen und vertraglichen Informationspflichten des Kreditinstituts bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt; zu diesen wird auf die Ziffern 5. (3) und (4), 39. (9) und 40. (2) verwiesen.

IV. Giroverkehr

A. Überweisungsaufträge

Z 39. (1). Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.
(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie

- mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zu IBAN gemäß Abs. (1) und die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer des Empfängers und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Abs. (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers sind nicht Teil des Kundenidentifikators; solche Angaben dienen lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.
(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.
(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten egenüber dem Kreditinstitut.
(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.
(7) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a.) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.
(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a. (3) genannten Fristen, über die Ablehnung, deren Gründe und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a. vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.
(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen eines Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Rahmenvertrag vereinbarte Weise (beispielsweise über das easy internetbanking) derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann; Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug – stattdessen oder zusätzlich – einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz in der Höhe der Portogebühren per Post übermittelt wird.
(10) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut auch einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen, es sei denn, das Girokonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten nahe am Ende des Geschäftsta-

ges (Annahmeschluss) oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag ausgenommen Samstage und Sonntage sowie TARGET-Feiertage.
(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.
(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt (= Gutschrift auf dessen Konto). Dieser Absatz findet auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.
(4) Für sonstige Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist längstens 4 Geschäftstage.

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 40. (1) Bei aufrechtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Den Auf-trag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Lautet jener Betrag, der dem Konto des Kunden gutzuschreiben ist, auf eine andere Währung als das Konto, erfolgt die Gutschrift mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung.
(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Rahmenvertrag vereinbarte Weise (beispielsweise über das easy internetbanking) derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm die Informationen – stattdessen oder zusätzlich – einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz übermittelt werden.
(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.
(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

C. Gutschrift - Eingang vorbehalten

Z 41. (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften, etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.
(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.
(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder auf Grund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.
(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

D. Belastungsbuchungen

Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a. (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.
(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften (Z 42a. (1)) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften (Z 42a. (1)) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

E. SEPA-Lastschrift und SEPA-Firmenlastschrift

Z 42a. (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer ist und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.
(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. die SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt werden. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. der SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.

(3). Der Kunde kann vom Kreditinstitut die bedingungslose Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen oder dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Darstellung der Rechtsbehelfe (§ 71 (2) ZaDiG 2018) mitzuteilen.
(4) Abweichend von Abs. (3) hat bei SEPA-Firmenlastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.
(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags binnen der Frist der Z 16. (2) verlangen. Diese Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39. (9) vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.

V. Entgelte für Leistungen und Aufwandersatz

A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern die vertraglich vereinbarten Hauptleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu erbringen haben (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes etc.) nach billigem Ermessen ändern. In diesen Grenzen ist das Kreditinstitut auch zur Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie zur Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen berechtigt.
(2) Weiters kann das Kreditinstitut einem Unternehmer-Kunden Änderungen der wechselseitigen Leistungen und Entgelte (einschließlich solche nach Abs. (1) und einschließlich der Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen) mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten. Die Zustimmung des Kunden gilt diesfalls als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in seinem im easy internetbanking für ihn eingerichteten ePostfach zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kunden keine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, wird ihm das Änderungsangebot auf eine andere mit ihm vereinbarte Weise zugänglich gemacht.

B. Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienstleistungen

Z 44. (1) Die mit Verbrauchern in Dauerschuldverhältnissen, die keine Rahmenverträge über Zahlungsdienste sind, vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) für die vom Kreditinstitut erbrachten Leistungen (wie z.B. Depotgebühren, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, ausgenommen jedoch Sollzinsen) werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung der Entgelte erfolgt in jenem Ausmaß, welches der Veränderung der für den September des Jahres vor der Entgeltanpassung verlautbarten VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den September des davorliegenden Jahres verlautbarten VPI-Indexzahl entspricht. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für die Anpassung der Entgelte im Folgejahr. Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Entgeltanpassung vor dem 1. April informieren. Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den September des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.
Die Entgeltanpassung mit Wirkung ab dem 1. April eines jeden Jahres erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; erfolgt der Vertragsabschluss jedoch innerhalb von zwei Monaten vor dem 1. April eines Jahres, erfolgt eine Entgeltanpassung erst mit 1. April des Folgejahres.
(2) bis (5) entfallen
(6) Die Bestimmungen dieser Z 44. gelten nicht für die in Z 45. gesondert geregelten Änderungen von in Verträgen über Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte und Leistungen.
(7) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach Abs (1).

C. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte des Kunden

Z 45. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) müssen vereinbart werden. Das kann in folgendem Verfahren passieren:
Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Entgelte und deren vorgeschlagene Änderungen dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in Papierform oder auf anderem dauerhaften Datenträger mitgeteilt.
Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Wider-spruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. (1) erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Die Mitteilung erfolgt dann in einer anderen Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, wenn das mit dem Kunden vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist diese Form die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete ePostfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.
(3) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg können Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) (erhöht oder gesenkt) angeboten werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli jeden Jahres. Die Anpassung entspricht

der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für das Angebot zur Anpassung der Entgelte im Folgejahr.
Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls verpflichtend anzubietenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) gemeinsam mit der nächsten angebotenen Entgelterhöhung angeboten werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß angeboten werden darf, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte akzeptierte Entgelterhöhung war, entspricht.
Die Entgeltanpassung wird mit Wirkung ab dem 1. Juli eines jeden Jahres unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angeboten; erfolgt der Vertragsabschluss jedoch innerhalb von zwei Monaten vor dem 1. Juli eines Jahres, wird eine Entgeltanpassung erst mit 1. Juli des Folgejahres angeboten.
(4) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach Abs (1), Abs (2) und Abs (3).

D. Änderung von Zinssätzen

Z 46. Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz, der aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien überprüfbaren Quelle stammt, so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

E. Aufwandersatz durch Unternehmer

Z 46a. Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle auf Grund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreibung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellungen in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

VI. Sicherheiten

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

1. Anspruch auf Bestellung

Z 47. entfällt

2. Veränderung des Risikos

Z 48. (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.
(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht für Forderungen gemäß Z 50. (1) an allen seinen Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen. Ausnahmen sind in Abs (2) und Z 51. geregelt.
(2) Dieses Pfandrecht besteht auch an allen Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben, soweit diese pfändbar sind. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine. Gehen auf einem Konto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein (z.B. Arbeitseinkommen, Pension), erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Konto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die schon entstandenen Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten und -depots, auch wenn diese Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Das Pfandrecht an Forderungen und Werten aus Gemeinschaftskonten und -depots sichert allerdings lediglich die Ansprüche des Kreditinstituts aus dieser Geschäftsbeziehung.
(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs. (1) in diesem Zeitpunkt bestehen, andernfalls entsteht das Pfandrecht mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.
(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.
(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.
(4) Falls der Wert der Sachen und Rechte des Kunden, an denen das Pfandrecht des Kreditinstituts besteht, höher als die besicherte Forderung des Kreditinstituts ist, wird das Kreditinstitut das Pfandrecht nur an Rechten und Sachen geltend machen, deren Wert 120 Prozent der Forderungshöhe entspricht. Erstreckt sich das Pfandrecht auf mehrere Sachen und/oder Rechte, wird das Kreditinstitut das Pfandrecht an jenen Sachen bzw. Rechten geltend machen, deren Verwertung mit den geringsten Kosten verbunden ist.

C. Freigabe von Sicherheiten

Z 52. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D. Verwertung von Sicherheiten

Z 52a (1) Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 57 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten an beweglichen und/oder unkörperlichen Sachen vorgehen darf; die Verwertung von unbeweglichen Sachen und Unternehmen wird in diesen AGB nicht geregelt.

(2) Voraussetzung der Verwertung ist – ausgenommen die zwei in Z 56. geregelten Fälle – stets, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt jedenfalls voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat verstrichen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekannten Aufenthalts des Kunden, untunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust der Sicherheit droht und dadurch die Befriedigung des Kreditinstituts aus der Sicherheit gefährdet ist.

1. Verkauf

Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsepreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 466a ff ABGB) durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsepreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten Sachverständigen schätzen lassen, der vom Kreditinstitut unabhängig ist. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen einer Frist von einem Monat einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsepreis hat – durch einen dazu befugten Unternehmer öffentlich versteigern zu lassen. Zeit und Ort sowie eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

3. Einziehung

Z 56. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen, soweit das zu ihrer Einziehung erforderlich ist, und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig; davon ist der Kunde – abweichend von Z 52a. – nicht zu verständigen.
Droht ein erheblicher und dauernder Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung, der die Befriedigung des Kreditinstituts aus der Forderung gefährdet, ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon – abweichend von Z 52a. – nur tunlichst vorweg zu informieren; mit der Androhung ist dem Kunden die Gelegenheit zur Leistung einer Ersatzsicherheit einzuräumen.
Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung; solcherart eingezogene Geldbeträge sind nach den Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld (§§ 215 ff ABGB) zu veranlagen.
(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

4. Verwertung von Finanzsicherheiten

Z 57. (1) Von einer juristischen Person, einem Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft bestellte Finanzsicherheiten im Sinne des Finanzsicherheiten-Gesetzes kann das Kreditinstitut ohne vorherige Androhung, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen, ohne Versteigerung sowie ohne Wartefrist verwerten, und zwar auch dann, wenn über das Vermögen des Sicherungsgebers ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme eröffnet bzw. eingeleitet worden ist oder noch andauert.
(2) Das Kreditinstitut kann Finanzsicherheiten im Sinne von Abs. (1) bei Nichtzahlung seiner fälligen besicherten Forderungen nach seiner Wahl verwerten, indem es

- sie verkauft oder sich aneignet und anschließend ihren Wert mit den maßgeblichen Verbindlichkeiten verrechnet oder sie an Zahlungs statt verwendet;
- Barsicherheiten gegen die maßgeblichen Verbindlichkeiten aufrechnet oder an Zahlungs statt verwendet;
- Kreditforderungen veräußert oder einzieht und anschließend ihren Wert mit den maßgeblichen Verbindlichkeiten verrechnet oder an Zahlungs statt verwendet.

Die Aneignung von Finanzsicherheiten ist jedoch erst nach sachverständiger Schätzung ihres Werts zulässig.
(3) Das Kreditinstitut hat bei der Ausübung der ihm durch diese Ziffer eingeräumten Befugnisse die Bewertung oder Verwertung von Finanzsicherheiten und die Ermittlung der Höhe der maßgeblichen Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs und nach Maßgabe etwaiger weiter zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung vorzunehmen. Es hat dabei insbesondere auf den Schätz-, Markt- oder Kurswert der Finanzsicherheiten Bedacht zu nehmen. Einen Überschuss hat er dem Sicherungsgeber herauszugeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung zu stellen.

E. Zurückbehaltungsrecht

Z 58. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und 51 gelten entsprechend.

VII. Aufrechnung und Verrechnung

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z 59. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.
(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 60. Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B. Verrechnung

Z 61. (1) Das Kreditinstitut kann in Geschäftsverbindungen mit Unternehmern abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.
(2) In Geschäftsverbindungen mit Verbrauchern kann das Kredit-institut gewidmete Zahlungen zunächst auf den unbesicherten Teil der zu widmungsgemäß tilgenden Forderung anrechnen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1415, 1416 ABGB.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I. Handel in Wertpapieren und anderen Werten

A. Anwendungsbereich

Z 62. Die Bedingungen der Z 63 bis 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B. Durchführung

Z 63. (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.
(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.
(3) Das Kreditinstitut führt – mangels anderer Weisung – die Auf-träge des Kunden auf Grundlage seiner Ausführungspolitik durch. Über wesentliche Änderungen der Ausführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.
(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C. Handelsbräuche am Ausführungsort

Z 64. Für die Ausführung sind im Verhältnis des Kreditinstituts zu Dritten die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Handelsbräuche maßgebend.

D. Zeitliche Durchführung

Z 65. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

E. Fehlende Deckung

Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine ausreichende Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.
(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht und eine Rückfrage wegen der Eilbedürftigkeit des Auftrags ausscheidet.
(3) Hat das Kreditinstitut gemäß Abs. (2) ein Wertpapiergeschäft ohne vorhandene Deckung am Verrechnungskonto ausgeführt und schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs zu verkaufen oder ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

F. Auslandsgeschäfte

Z 67. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland hält.

G. Geschäfte in Aktien

Z 68. Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

II. Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten

A. Depotverwahrung

Z 69. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.
(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren; die Auslandverwahrung setzt jedoch voraus, dass

- sie an einem Ort erfolgt, an dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person besonderen Vorschriften und einer besonderen Aufsicht unterliegt, und dass der ausländische Verwahrer von diesen Vorschriften und dieser Aufsicht erfasst wird; oder
- aufgrund der Art der Wertpapiere oder der mit diesen verbundenen Dienstleistungen die Hinterlegung bei einem ausländischen Verwahrer erfolgen muss.

Des Weiteren ist das Kreditinstitut ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („nominee“) eintragen zu lassen.
(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 70. (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Erträgnisanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Erträgnisanteilscheinbogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.
(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung” erscheinen. Das Kreditinstitut löst verloste und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Erträgnisanteilscheine ein.
(3) Die Pflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosten Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilsmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verloster Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C. Prüfungspflicht des Kreditinstituts

Z 71. Ob inländische Wertpapiere von Aufgeboten, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem an Hand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

Z 72. (1) Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstige wichtige die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden benachrichtigen.
(2) Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird das Kreditinstitut zusätzlich zu Abs. (1) dem Kunden alle für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen der Gesellschaft unverzüglich übermitteln, die das Kreditinstitut seinerseits von der Gesellschaft erhält. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf das Kreditinstitut dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären direkt übermittelt, ist das Kreditinstitut zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.
(3) Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

III. Handel in Devisen und Valuten

A. Art der Durchführung

Z 73. Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

Z 74. entfällt

IV. Fremdwährungskredite

Z 75. (1) Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden unverzüglich nach deren Eingang mit, dass sie sogleich zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden.
Risikohinweis: Sollte der Kunde über keine Einkünfte in der Fremdwährung des Sollsaldos verfügen, trifft ihn ein betraglich unbegrenztes Wechselkursrisiko: Sinkt der Kurs des Euros gegenüber der Währung des Sollsaldos ab, so erhöht sich der EuroGegenwert der Aushaftung. Für Zinszahlungen und Tilgung des Sollsaldos sind diesfalls höhere Euro-Beträge aufzuwenden. Langfristige Entwicklungen von Wechselkursverhältnissen lassen sich zudem nur schwer einschätzen.

(2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- sich in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt oder
- in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

V. Inkasso und Diskontgeschäft, Wechsel- und Scheckverkehr

A. Anwendungsbereich

Z 76. Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkasso oder Ankauf

Z 77. Das Inkasso der vorstehend angesprochenen Einzugspapiere erfolgt aufgrund eines Inkassoauftrags, wobei das Kreditinstitut zur Annahme dieses Inkassoauftrages nicht verpflichtet ist. Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugspapiere durch das Kreditinstitut ist gesondert zu vereinbaren.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78. Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 79. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 80. In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten”-Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81. Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.

Z 82. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist

Information

gemäß §§ 18a bis 18d Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)

1. Beschreibung des Unternehmens Name und Anschrift:

Name und Anschrift: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank), Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien. Die easybank ist eine Marke der Bank.

Hauptgeschäftstätigkeit:

Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art, insbesondere Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG.

Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht:

FN 205340x, Handelsgericht Wien.

zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, www.fma.gv.at; Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main.
Kontakt: Telefon: +43 (0) 570 05 - 500; E-Mail: easy@easybank.at; Internet: www.easybank.at.
Beschwerden: Beschwerden können an easybank, z.H. Beschwerdemanagement, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, oder über das Online-Formular unter beschwerde.easybank.at gerichtet werden.
Die nachstehenden Informationen richten sich an Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG. Für Verträge mit Unternehmern werden die jeweils maßgeblichen Unternehmerunterlagen bereitgestellt.

2. Die Beschreibungen aller Finanzdienstleistungen

Die Beschreibungen der Finanzdienstleistungen, die jeweiligen Preise beziehungsweise Preisgrundlagen sowie die angemessenen Erläuterungen gemäß § 18d FAGG finden Sie am Ende dieser Information.
Die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, besonderen Bedingungen, Preisblätter und sonstigen produktbezogenen Unterlagen werden dem Verbraucher rechtzeitig vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Soweit für eine Finanzdienstleistung besondere gesetzliche Informations- oder Erläuterungspflichten gelten, sind die hierfür maßgeblichen sektorspezifischen Unterlagen zusätzlich zu beachten.

3. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gemäß § 18b FAGG

- Der Verbraucher ist berechtigt, von dem geschlossenen Fernabsatzvertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die nach § 18a FAGG erforderlichen Informationen erst nach Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt dieser Unterlagen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Für die Ausübung des Rücktritts genügt eine eindeutige Erklärung gegenüber der Bank; eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Der Rücktritt kann insbesondere an die unter Punkt 1 genannte Adresse, per E-Mail an easy@easybank.at oder über die Online-Rücktrittsfunktion auf www.easybank.at erklärt werden.
- Wird der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über das Rücktrittsrecht informiert, gelten die gesetzlichen Verlängerungsfristen.
- Mit der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist darf nur begonnen werden, wenn der Verbraucher dies ausdrücklich verlangt hat. Tritt der Verbraucher zurück, kann die Bank nur das anteilige Entgelt für die bis dahin tatsächlich erbrachte Dienstleistung verlangen, sofern der Verbraucher über diese Zahlungspflicht informiert wurde und die vorzeitige Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt hat. Die Bank erstattet erhaltene Zahlungen binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung. Der Verbraucher hat erhaltene Beträge binnen 30 Tagen ab dem Tag des Rücktritts zurückzuzahlen. Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht:
- Kein Rücktrittsrecht besteht bei Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist eintreten können, insbesondere bei Devisen, Geldmarktinstrumenten, handelbaren Wertpapieren, Anteilen an Anlagegesellschaften, Futures, Forwards, Swaps und Optionen. Ein Rücktrittsrecht besteht außerdem nicht, wenn der Vertrag vor Ausübung des Rücktrittsrechts mit ausdrücklichem Verlangen des Verbrauchers von beiden Seiten vollständig erfüllt wurde.

4. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Sprache

- Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Für das abzuschließende Geschäft ist ebenfalls österreichisches Recht anzuwenden, Gerichtsstand ist Wien. Zwingende Verbraucherschutzbestimmungen bleiben unberührt. Sämtliche Information sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die Bank während der Laufzeit des Vertrages Kundenkommunikation in deutscher Sprache führt.

5. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- Der Kunde ist als Inhaber berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich am Postweg oder elektronisch mittels authentifiziertem Signaturverfahren zu kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Bezugsmittel an die Bank zurückzusenden.
- Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Ausgenommen davon sind Sparkonten mit Neueinlageverzinsung, hier wird auf eine Kündigung bis zum Ende der Neueinlageverzinsung gemäß Preisblatt, verzichtet.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Zeit die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
 - der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
 - der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann.
- Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Weiters ist die Bank berechtigt,

alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können von der Bank bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

6. Information über Rechtsbehelfe

- Beschwerden können an easybank, z.H. Beschwerdemanagement, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, oder über das Online-Formular unter beschwerde.easybank.at gerichtet werden.
- Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft für Bankgeschäfte eingerichtet. Informationen und die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens finden sich unter www.bankenschlichtung.at.
- Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten oder sonstige Streitigkeiten, die nicht in die Zuständigkeit der vorgenannten Schlichtungsstelle fallen, kommt insbesondere die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte in Betracht. Informationen finden sich unter www.verbraucherschlichtung.at.
- Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit über das Internet geschlossenen entgeltlichen Verträgen oder sonstigen Fragen des E-Commerce oder Internetrechts kann sich der Verbraucher an die Internet Ombudsstelle unter www.ombudsstelle.at wenden. Beschwerden können außerdem an die Finanzmarktaufsicht unter www.fma.gv.at/beschwerde-und-ansprechpartner gerichtet werden.
- Für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank.
- Einlagensicherung:
 Vollständige Informationen über den Schutz der Einleger und Anlegerentschädigung finden Sie im „Informationsblatt zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung“ der Bank.

Beschreibung der Finanzdienstleistung

A) Taschengeldkonto mit Kontokarte

easy kids

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
 das easy kids Konto ist ein Taschengeldkonto inklusive gratis Kontokarte, dass Eltern für ihre Kinder (bis zum 14 Geburtstag) abschließen können, um von Beginn an sinnvoll Geld für das Kind auf die Seite zu legen und dem Kind spielerisch den Umgang mit Geld zu lernen. Mit der easy youth kids Debitkarte besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Geldausgabegeräten und im Foyer der BAWAG Filialen Bargeld zu beheben.

Das easy kids Konto beinhaltet:

- ein Taschengeldkonto mit gratis Kontokarte
- eBanking per Internet und App (lautend auf den gesetzlichen Vertreter)
- App Zugriff für das Kind, den der gesetzliche Vertreter dem Kind jederzeit durch Übergabe der Log in Daten gewähren kann
- alle elektronischen Transaktionen
- alle BAWAG Automaten-Transaktion und Behebungen an Geldautomaten in der EU in EUR sowie POS Zahlungen
- Kontoführungsentgelt für das easy kids Konto beträgt € 0 pro Quartal
- Die Zinsen für das Guthaben sowie die Entgelte für die im Zusammenhang mit dem easy kids Konto erbrauchten Leistungen sind in der Konditonenübersicht des easy kids Kontos ersichtlich.
- Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

Angemessene Erläuterungen gemäß § 18d FAGG
Das easy kids Konto dient der Verwaltung von Taschengeld und der ersten Nutzung eines Zahlungskontos. Vertragspartner und alleinige gesetzliche Vertretung bleiben der Elternteil oder der sonstige gesetzliche Vertreter. Das Kind erhält nur die ausdrücklich freigegebenen Einsichts- und Nutzungsrechte. Das Konto kann nicht überzogen werden. Vor Abschluss sind insbesondere die Kartenlimits, die Kontokosten und die Bedingungen für die kids view zu beachten.

B) Zahlungskonten

easy youth

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
 easy youth ist ein Zahlungskonto. Es dient dem Zahlungsverkehr. Mit der easy youth karte (Debitkarte) besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Geldausgabegeräten und im Foyer der BAWAG Filialen Bargeld zu beheben.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:
 Die Zinsen bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der Bank im Zusammenhang mit dem easy youth Konto erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 45. und Z 46. der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank“ statt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

Angemessene Erläuterungen gemäß § 18d FAGG
easy youth ist für Jugendliche zwischen 14 und unter 18 Jahren bestimmt und dient dem täglichen Zahlungsverkehr. Das Konto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Die easy Karte und die digitalen Zugänge ermöglichen bargeldlose Zahlungen und Kontoverwaltung; die jeweils geltenden Kartenlimits und Sicherheitsbedingungen sind zu beachten. Eine Überziehung und damit eine zusätzliche Verschuldung sind nicht vorgesehen.

easy gratis

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
 easy gratis ist ein Zahlungskonto. Es dient dem Zahlungsverkehr. Mit der easy karte (Debitkarte) besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Geldausgabegeräten und im Foyer der BAWAG Filialen Bargeld zu beheben. Die Anzahl der kostenlosen Bankomatbehebungen ist bei easy gratis pro Monat limitiert. Die optionale easy kreditkarte ermöglicht bargeldloses Zahlen.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:
 Die Zinsen bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der Bank im Zusammenhang mit dem easy gratis Konto erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 45. und Z 46. der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank“ statt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

Angemessene Erläuterungen gemäß § 18d FAGG
easy gratis ist ein Zahlungskonto mit einer inkludierten Debitkarte. Vor Abschluss sind insbesondere die Anzahl der kostenlosen Bargeldbehebungen, allfällige Entgelte für weitere Behebungen und die Kosten einer Kontoüberziehung zu beachten. Eine Kreditkarte ist nicht automatisch enthalten; bei gesonderter Beantragung gelten eigene Kreditkartenbedingungen und Rückzahlungsverpflichtungen.

easy plus

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
 easy plus ist ein Zahlungskonto. Es dient dem Zahlungsverkehr. Mit der easy karte (Debitkarte) besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Geldausgabegeräten und im Foyer der BAWAG Filialen Bargeld zu beheben. Die kreditkarte gold ermöglicht bargeldloses Zahlen.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:
 Die Zinsen bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der Bank im Zusammenhang mit dem easy plus Konto erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 45. und Z 46. der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank“ statt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

Angemessene Erläuterungen gemäß § 18d FAGG
easy plus verbindet ein Zahlungskonto mit einer Debitkarte und – abhängig von der positiven Bonitätsprüfung und den konkreten Vertragsunterlagen – einer Kreditkartenleistung. Die Kreditkarte kann zu einem gesonderten Kreditrahmen und zu gesonderten Rückzahlungsverpflichtungen führen. Vor Abschluss sind daher insbesondere die Kontokosten, die Kreditkartenentgelte, der Kreditrahmen und die Rückzahlungsbedingungen zu prüfen.

C) Anlagekonten

easy geldmarkt

- easy geldmarkt wird als Termineinlage im Sinne des BWG geführt. Das Anlagekonto dient der Veranlagung eines Einmalerlags über eine fixe Laufzeit (Bindungsfrist) zu einem fixen Zinssatz. Zusätzliche Einzahlungen während der vereinbarten fixen Laufzeit sind nicht möglich. easy geldmarkt wird nur auf Guthabenbasis geführt und dient nicht dem Zahlungsverkehr.
- Kontoinhaber kann ausschließlich eine natürliche Person oder eine GmbH, deren einziger Gesellschafter eine natürliche Person ist, sein.
- Ein Referenzkonto ist zwingend bei Eröffnung anzuführen. Das Referenzkonto kann ein beliebiges Girokonto eines inländischen Bankinstitutes sein. Für unternehmerische Kunden ist als Referenzkonto zwingend ein easy business konto zu führen.
- Der vereinbarte Fixzinssatz ist nur für die vereinbarte fixe Laufzeit gültig. Danach werden die Einlagen mit einem fixen Grundzinssatz von 0,01% p.a. verzinst.
- Der easy geldmarkt kann während der vereinbarten Laufzeit nicht gekündigt werden. Vorzeitige Auszahlungen auf das vereinbarte Referenzkonto während der vereinbarten Laufzeit sind nicht möglich. Nach Ablauf der vereinbarten fixen Laufzeit (Bindungsfrist) ist die Bank berechtigt, die Einlagen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Bank nach Ablauf der vereinbarten fixen Laufzeit (Bindungsfrist) endet die Verzinsung zum Grundzinssatz mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Der Kunde ist nach Ablauf der fixen Laufzeit jederzeit berechtigt, die Auszahlung der Einlage zu verlangen und die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Angemessene Erläuterungen gemäß § 18d FAGG
easy geldmarkt ist eine gebundene Veranlagung eines Einmalbetrags. Das Guthaben steht während der vereinbarten Bindungsfrist grundsätzlich nicht für vorzeitige Auszahlungen zur Verfügung. Das Produkt eignet sich daher nicht für kurzfristig benötigte Liquidität. Vor Abschluss sind insbesondere Laufzeit, Fixzinssatz, Referenzkonto, Kündigungsregelung und Einlagensicherung zu beachten.

easy zinsmax

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
 easy zinsmax wird als Sichteinlage im Sinne des BWG geführt. Kontoinhaber kann nur eine natürliche Person sein. Überweisungen von easy zinsmax erfolgen auf ein Referenzkonto. Das Referenzkonto kann ein beliebiges Girokonto eines inländischen Bankinstitutes sein. Sollbuchungen und Saldierungen können nur auf das Referenzkonto erfolgen. Das Guthaben am easy zinsmax ist täglich verfügbar. Das Guthaben auf dem Anlagekonto easy zinsmax wird mit einem fixen Grundzinssatz von 0,01% p.a. verzinst (Zinssatz vor KESt).
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:
 Die Führung des easy zinsmax-Anlagekontos ist kostenlos. Die KESt wird für die entsprechenden Kunden von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

Angemessene Erläuterungen gemäß § 18d FAGG
easy zinsmax ist ein täglich verfügbares Anlagekonto und kein allgemeines Zahlungskonto. Verfügungen erfolgen über das angegebene Referenzkonto. Vor Abschluss sind insbesondere die tägliche Verfügbarkeit, der jeweils gültige Zinssatz, die steuerliche Behandlung und die Bedingungen für das Referenzkonto zu beachten.

easy zinsfresh

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
 easy zinsfresh wird als Sichteinlage im Sinne des BWG geführt. Kontoinhaber kann nur eine natürliche Person sein. Überweisungen

von easy zinsfresh erfolgen auf ein Referenzkonto. Das Referenzkonto kann ein beliebiges Girokonto eines inländischen Bankinstitutes sein. Sollbuchungen und Saldierungen können nur auf das Referenzkonto erfolgen. Das Guthaben am easy zinsfresh ist täglich verfügbar. Das Guthaben auf dem Anlagekonto easy zinsfresh wird mit einem fixen Grundzinssatz von 0,01% p.a. verzinst (Zinssatz vor KESt).

- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:
 Die Führung des easy zinsfresh-Anlagekontos ist kostenlos. Die KESt wird für die entsprechenden Kunden von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen

Angemessene Erläuterungen gemäß § 18d FAGG
easy zinsfresh ist ein täglich verfügbares Anlagekonto und kein allgemeines Zahlungskonto. Verfügungen erfolgen über das angegebene Referenzkonto. Vor Abschluss sind insbesondere die tägliche Verfügbarkeit, der jeweils gültige Zinssatz, die steuerliche Behandlung und die Bedingungen für das Referenzkonto zu beachten.

D) Wertpapierprodukte

Für die nachstehenden Wertpapierdienstleistungen werden die erforderlichen vorvertraglichen Informationen, Risikohinweise und Erläuterungen in den jeweils maßgeblichen wertpapierrechtlichen Unterlagen bereitgestellt. Die nachstehenden Angaben dienen der Beschreibung der angebotenen Produkte und ersetzen diese Unterlagen nicht.

Wertpapierdepot

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
 Das Wertpapierdepot dient dem gelegentlichen oder dauerhaften (im Zuge von easy fondssparen) Handel sowie der Verwahrung von Wertpapieren. Die Verrechnung der vom Kunden getätigten Orders sowie die Verrechnung der Depotentgelte erfolgt über das zugewiesene Verrechnungskonto. Um den Kunden über die Chancen und Risiken bei Wertpapierveranlagungen zu informieren, werden die entsprechenden Risikohinweise vor der Depoteröffnung zur Verfügung gestellt. Der Kunde bestätigt den Erhalt dieser Risikohinweise und erklärt diese vor Erteilung des ersten Auftrages gelesen zu haben. Die Bank hat gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) vor der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen von ihren Kunden Angaben über deren Kenntnisse und Erfahrungen in derartigen Geschäften, über das mit diesen Geschäften verfolgte Anlageziel und über die finanziellen Verhältnisse der Kunden zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Kundeninteressen und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Der Kunde kann jederzeit die telefonische Betreuung der Bank in Anspruch nehmen.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:
 Die Orderspesen sind von der Art des Wertpapiers, des Börsenplatzes und des Ordervolumens abhängig. Die Spesen für die Depotführung inklusive 20 % USt werden jährlich berechnet. Die Höhe der Depotentgelte ist dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 44. der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank“ statt. Die von der Bank abgeführten Steuern sind von der Art der Wertpapiere und vom Steuerstatus des Kunden abhängig. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

easy Verrechnungskonto in EUR

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
 easy Verrechnungskonto EUR dient ausschließlich zur Verrechnung von Wertpapiergeschäften und kann nur in Verbindung mit einem Wertpapierdepot eröffnet werden. Dieses Konto dient nicht dem Zahlungsverkehr. Überweisungen von easy Verrechnungskonto EUR erfolgen auf ein Referenzkonto. Das Referenzkonto muss ein Girokonto eines österreichischen Kreditinstitutes sein. Sollbuchungen und Saldierungen können nur auf das Referenzkonto erfolgen. Es werden keine Bezugsmittel ausgegeben, keine Dauer- oder Lastschriftaufträge eingerichtet. Das Guthaben am easy Verrechnungskonto EUR ist täglich verfügbar. Der Zinssatz ist variabel und kommt gemäß dem aktuellen Preisblatt zur Anwendung.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:
 Die Zinsen bei Guthaben und bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der Bank im Zusammenhang mit dem easy Verrechnungskonto EUR erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 44. und Z 46. der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank“ statt. Die KESt wird für die entsprechenden Kunden von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.
- Mögliche KontoKontoüberschreitung:
 Die Bank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Überziehungen des Verrechnungskontos zu akzeptieren (Möglichkeit der Überschreitung gemäß § 23 Verbraucherkreditgesetz).

easy Verrechnungskonto in Fremdwährung (FW)

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
 easy Verrechnungskonto FW dient ausschließlich zur Verrechnung von Wertpapiergeschäften in FW und kann nur in Verbindung mit einem Wertpapierdepot und einem entsprechenden Verrechnungskonto in EUR eröffnet werden. Dieses Konto dient nicht dem Zahlungsverkehr. Es werden keine Bezugsmittel ausgegeben, keine Dauer- oder Lastschriftaufträge eingerichtet. Überweisungen von easy Verrechnungskonto FW erfolgen auf ein Referenzkonto. Das Referenzkonto ist zwingend das Standard-Verrechnungskonto des Wertpapierdepots. Sollbuchungen und Saldierungen können nur auf das Referenzkonto erfolgen und damit in EUR konvertiert werden. Das Guthaben am easy Verrechnungskonto FW ist täglich verfügbar. Der Zinssatz ist variabel und kommt gemäß dem aktuellen Preisblatt zur Anwendung.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:
 Die Zinsen bei Guthaben und bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der Bank im Zusammenhang mit dem easy Verrechnungskonto FW erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 44. und Z 46. der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank“ statt. Die KESt wird für die entsprechenden Kunden von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.
- Mögliche Kontoüberschreitung:
 Die Bank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Überziehungen des Verrechnungskontos zu akzeptieren (Möglichkeit der Überschreitung gemäß § 23 Verbraucherkreditgesetz).

easybank Service Center | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

easy fondssparen

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
 Das Produkt easy fondssparen ist ein Wertpapierauftrag in Form eines Dauerauftrags, um jedes Monat zu einem vom Kunden festgelegten Betrag Anteile an dem vom Kunden gewählten gemanagten Fonds oder ETFs anzukaufen. Der Auftrag wird einmalig vom Kunden erteilt und bleibt bis auf Widerruf gültig. Der Kunde kann den Dauerauftrag zum Erwerb von Fondsanteilen jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen widerrufen und damit „easy fondssparen" beenden. Der monatliche Anlagebetrag muss mindestens EUR 50,- und darf maximal EUR 5.000,- pro ISIN betragen. Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit den Anlagebetrag jederzeit ändern. Die Auftragserteilung erfolgt am 10. Tag jeden Monats. Die Durchführung des Auftrags erfolgt in der Regel bei ausreichender Kontodeckung. Die Bank ist aber auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, Überziehungen des Verrechnungskontos zu akzeptieren. Der Kunde kann die im Rahmen dieses Vertrages erworbenen Fondsanteile jederzeit ganz oder teilweise verkaufen.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:
 Für die Ausführung der einzelnen Erwerbe auf Basis des vom Kunden im Rahmen von „easy fondssparen" erteilten Dauerauftrags werden die im angeschlossenen Konditionenblatt enthaltenen Entgelte vereinbart.

easy INVEST Vermögensverwaltung

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
 Die Dienstleistung für die Vermögensverwaltungen easy online INVEST, easy plus INVEST und easy premium INVEST besteht aus der Konto- und Depotführung, dem An- und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie der digitalen Verwaltung des vom Kunden eingebrachten Vermögens. Die Verrechnung der vom Kunden getätigten Orders sowie die Verrechnung der Entgelte erfolgt über das zur Vermögensverwaltung zugewiesene Verrechnungskonto. Die Bank führt in ihrer Rolle als Vermögensverwalter über das Wertpapierdepot des Kunden von der DJE Kapital AG vorgeschlagene Wertpapiertransaktionen im Namen und auf Rechnung des Kunden durch. Der Kunde wird über die Chancen und Risiken bei Wertpapierveranlagungen vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags informiert, und die entsprechenden Risikohinweise werden vor der Depoteröffnung zur Verfügung gestellt. Die Veranlagungsentscheidungen werden ausschließlich von der Bank getroffen. Dem Kunden werden daher die Kenntnisse und Erfahrungen des Vermögensverwalters zugerechnet.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:
 Die Höhe der Kosten für die Vermögensverwaltung sowie Kosten für sonstige Leistungen sind dem vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Preisblatt für easy INVEST Vermögensverwaltung zu entnehmen. Die Abbuchung der Vermögensverwaltungsgebühr vom Verrechnungskonto erfolgt halbjährlich inklusive Umsatzsteuer. Für die Depotführung und Transaktionen werden keine gesonderten Kosten berechnet. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 44. der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank" statt. Die von der Bank abgeführten Steuern sind von der Art der Wertpapiere und vom Steuerstatus des Kunden abhängig. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

easybank Service Center | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) für das easybank electronic banking per easybank App

Fassung Mai 2019, Stand März 2020

Die Informationen gemäß FernFinG für das easybank electronic banking per easybank App sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Beschreibung des Unternehmens
Name und Anschrift: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Firmensitz: Wien; Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht: 205340x, Handelsgericht Wien; Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung
Das easybank electronic banking per easybank App ist eine kostenlose Serviceleistung (App) der Bank, die der Abwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank dient. Das easybank electronic banking per easybank App ermöglicht es dem Kunden, über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Umsätze), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben. Das Tätigen von Abfragen, die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe von Erklärungen erfolgt nach der elektronischen Identifizierung des Kunden durch eine Autorisierung des Kunden in der easybank App.

3. Gesamtpreis für die Finanzdienstleistung
Der Kunde muss für die Benutzung der easybank App kein Entgelt an die Bank zahlen. Für die Leistungen der Bank, welche der Kunde unter Benutzung der easybank App in Anspruch nimmt, muss der Kunde jene Entgelte bezahlen, die in dem der jeweiligen Leistung zugrunde liegenden Vertrag zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart sind, z.B. im Kontovertrag. Mit der Benutzung der easybank App sind keine Steuern verbunden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Smartphone) selbst zu tragen.

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG
Der Kunde ist berechtigt, von der unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossenen Vereinbarung über die Teilnahme am electronic banking per App binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat der Kunde die Vertragsbedingungen und gegenständlichen Informationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Sollte der Kunde vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, so ist der Rücktritt gegenüber der Bank ausdrücklich zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die unter 1. genannte Adresse der Bank zu senden. Sollte von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch gemacht werden, so gilt der abgeschlossene Vertrag auf unbestimmte Zeit. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Vertragserfüllung erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden begonnen werden. Die Zustimmung zur Vertragserfüllung innerhalb der Rücktrittsfrist lässt das Rücktrittsrecht des Kunden unberührt. Tritt der Kunde von der Vereinbarung über die Teilnahme am electronic banking per App zurück, schuldet er der Bank für die Dauer der Teilnahme am electronic banking per App keine Entgelte. Die in anderen Verträgen zwischen dem Kunden und der Bank enthaltenen Entgeltvereinbarungen bleiben durch den Rücktritt des Kunden von der Vereinbarung über die Teilnahme am electronic banking per App unberührt.

5. Beendigung
Der Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am electronic banking per App jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Zugang der Kündigung wird die Bank die Möglichkeit zur Nutzung der easybank App sperren. Die Bank ist berechtigt, den Vertrag über die Teilnahme am electronic banking per App unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen. Die Bank wird die Möglichkeit zur Nutzung der easybank App nach Ablauf der Kündigungsfrist sperren. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können sowohl die Bank als auch der Kunde die Vereinbarung über die Teilnahme am electronic banking per App jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Beendigung der Vereinbarung über die Teilnahme am electronic banking per App lässt den Kontovertrag sowie allfällige weitere Verträge unberührt, falls der Kunde bzw. die Bank nicht gleichzeitig auch deren Beendigung erklären. Mit Beendigung der Vereinbarung über das electronic banking per App sind keine Entgelte der Bank verbunden. Die in anderen Verträgen zwischen dem Kunden und der Bank enthaltenen Entgeltvereinbarungen bleiben durch die Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am electronic banking per App unberührt.

6. Geltendes Recht und Gerichtsstand
Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Für das abzuschließende Geschäft ist ebenfalls österreichisches Recht anzuwenden. Hat der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat als in Österreich, so bleiben durch die Rechtswahl des österreichischen Rechts die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen des Staates, in welchem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt, falls das Recht dieses Staates ohne die Rechtswahl primär anzuwenden wäre. Der für Klagen des Kunden oder gegen ihn bei Abschluss des electronic banking per App mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

7. Sprache
Sämtliche Informationen sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Bank wird während der Laufzeit des Vertrages die Kundenkommunikation in deutscher Sprache führen.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs 1 Z 4 FernFinG
Für die Beilegung von Streitigkeiten besteht die Möglichkeit, das bankinterne Beschwerdemanagement (easybank Beschwerdemanagement, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien; E-Mail: beschwerdemanagement@easybank.at) zu kontaktieren.
Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit über das Internet geschlossene entgeltliche Verträge oder sonstigen Fragen des ECommerce oder Internetrechts bzw. des Datenschutz-, Urheber- oder Markenrechts mit Internetbezug ist der Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) zuständig. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich direkt auf der vorgenannten Webseite unter kurzer Schilderung der Beschwerde an diese Schlichtungsstelle zu richten.
Für die außergerichtliche Beteiligung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, eingerichtet. Der Kunde hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.
Bei online abgeschlossen Verträgen hat der Kunde darüber hinaus die Möglichkeit, sich an die von der Europäischen Kommission eingerichtete Streitschlichtungsplattform zu wenden (ec.europa.eu/odr).

Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Fassung April 2019, Stand Jänner 2023

Im Folgenden finden Kunden der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank), welche nach § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz Verbraucher sind, Informationen über von der Bank angebotene Zahlungsdienstleistungen, welche aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

1. Zur Bank

1.1. Bankdaten

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

- Internet: http://www.easybank.at
- E-Mail: easy@easybank.at,
- Telefonnummer: +43 (0)5 70 05-500, Fax: +43 (0)5 70 05-590
- BIC (SWIFT-Code): BAWAATWW, Bankleitzahl: 14200
- UID-Nummer: AT U 51286308
- Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
- Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- Firmenbuchnummer: 205340x
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht Wien
- Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

1.2. Konzession

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien hat der Bank eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die Bank berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

2. Girokontovertrag und Kosten

2.1. Girokontovertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Besondere Bedingungen für electronic banking, Bezugskartenbedingungen

Vor Eröffnung eines Girokontos erhält der Kunde die gegenständlichen Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) und den Girokontovertrag sowie folgende Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung, deren Geltung der Kunde bei Interesse an den jeweiligen Zahlungsdienstleistungen der Bank mit dieser zu vereinbaren hat, zur Verfügung gestellt

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der easybank
- Besondere Bedingungen für electronic banking
- Besondere Bedingungen für easy karte
- Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten
- Besondere Bedingungen für die Teilzahlung
- Versicherungsbedingungen der easy kreditkarte gold

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Girokontovertrages die neuerliche kostenlose Vorlage der Informationen gemäß ZaDiG sowie der oben angeführten Bedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2.2. Änderungen des Girokontovertrages und der Bedingungen

2.2.1. Änderungen des Girokontovertrages, der oben angeführten Bedingungen oder der zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB übersenden; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

2.2.2. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach erhält.

2.2.3. Die Absätze 2.2.1. und 2.2.2. gelten auch für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags), wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist.

2.2.4. Einem Kunden, der Unternehmer ist und mit dem seine Teilnahme am easybank electronic banking vereinbart ist, wird das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung abweichend von Abs. 2.2.1. und 2.2.2. zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in seinem im easy internetbanking für ihn eingerichteten e-Postfach zugänglich gemacht. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem es im easy internetbanking abrufbar ist. Besteht mit dem Kunden keine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking, wird ihm das Änderungsangebot auf eine andere mit ihm vereinbarte Weise zugänglich gemacht.

2.2.5. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Zahlungsdienstleistungen des Kreditinstituts und Entgelte des Kunden

2.2.5.1. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen), die Einführung von Entgelten und Änderungen der in einem Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

2.2.5.2. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. 2.2.5.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die

mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach erhält.

2.2.5.3. Auf dem in Abs. 2.2.5.1. vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung des Durch-schnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

2.2.5.4. Eine über die Entwicklung des VPI nach Abs. 2.2.5.3. hinausgehende Entgeltanpassung kann mit dem Kunden auf dem in Abs. 2.2.5.1. vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese Entgeltanpassung sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen oder technische Entwicklungen für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) zu erhöhten Kosten für die Erbringung der vereinbarten Zahlungsdienstleistungen führen. Das Kreditinstitut darf eine Entgeltanpassung nach diesem Abs. 2.2.5.4. höchstens einmal im Kalenderjahr durchführen; im Falle einer Entgelterhöhung ist die Summe aus den Entgelterhöhungen nach Abs. 2.2.5.3. und Abs. 2.2.5.4. auf 10 % pro Kalenderjahr beschränkt. Im Falle einer Entgeltanpassung nach Abs. 2.2.5.4 wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs. 2.2.5.1. auch darauf hinweisen, dass es sich um eine über die VPI-Anpassung hinausgehende Entgeltänderung handelt.

2.2.5.5. Die Einführung neuer Entgelte kann mit dem Kunden auf dem in Abs. 2.2.5.1. vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen oder geänderte technische Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) das Kreditinstitut zur Erbringung zusätzlicher Leistungen verpflichten. Das Kreditinstitut darf neue Entgelte nach diesem Abs. 2.2.5.5. höchstens einmal im Kalenderjahr einführen.

Die Höhe der neuen Entgelte ist mit 10 % des mit dem Kunden vereinbarten jährlichen Kontoführungsentgelts beschränkt.

Im Falle der Einführung neuer Entgelte nach Abs. 2.2.5.5. wird das Kreditinstitut dem Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs. 2.2.5.1. die neuen Entgelte und die mit diesen zu bezahlenden Leistungen bekannt geben sowie den Kunden darauf hinweisen, dass es sich um neue, bisher nicht vereinbarte Entgelte handelt.

2.2.5.6. Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts können auf dem in Abs. 2.2.5.1. vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

2.2.6. Änderung von Zinssätzen

2.2.6.1. Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

2.2.6.2. Wurde im Geschäft mit Verbrauchern für ein Konto keine Anpassungsklausel betreffend Zinssätze vereinbart, so werden Änderungen der Zinssätze dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

2.2.6.3. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. 2.2.6.2. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach erhält.

2.2.6.4. Auf dem in diesem Abs. 2.2.6.2. vereinbarten Weg darf eine Änderung von Zinssätzen einmal jährlich und nur dann vorgenommen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt ist. Als sachlich gerechtfertigt gelten Zinssatzänderungen aufgrund der Änderung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher und geldpolitischer (Leitzinssatz der EZB) Rahmenbedingungen. Eine Änderung des Zinssatzes darf 0,5 Prozentpunkte im einzelnen Änderungsangebot nicht übersteigen

2.3. Laufzeit und Kündigung

Die Rahmenverträge für Zahlungsdienste, insbesondere der Girovertrag, werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos gekündigt werden. Die Bank kann den Girokontovertrag und die zu den einzelnen Zahlungsdienstleistungen abgeschlossenen Vereinbarungen ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen.

2.4. Entgelte und Kosten

Die von der Bank dem Kunden für Kontoführung und für vom Girokontovertrag erfasste Zahlungsdienstleistungen in Rechnung gestellte Entgelte und Kosten sind dem Preisblatt zu entnehmen, welches dem Kunden zusammen mit diesen Informationen gemäß ZaDiG zur Verfügung gestellt wird und Teil des Girokontovertrages wird.

Dieses Preisblatt enthält auch Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrages, die Beachtung eines Widerrufes und die Bemühungen um Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrages.

Änderungen der Entgelte sind zudem, wie in Punkt 2.2. beschrieben, möglich. Neben den im Preisblatt ausgewiesenen Entgelten der Bank fallen unter Umständen noch Barauslagen an, welche die Bank in Ausführung von Kundenaufträgen an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese sind vom Kunden zu tragen.

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

2.5. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer von der Bank zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die Bank anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die Bank ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Diese Kurse stehen spätestens am nächsten Geschäftstag unter www.easycharts.at zum Abruf bereit. Die anlässlich dieses Vorgangs anfallenden weiteren Entgelte der Bank sind dem Preisblatt zu entnehmen.

2.6. Zinsen

Die für Guthaben und Debetsalden vereinbarten Zinssätze sind dem Preisblatt zu entnehmen. Eine Änderung der Zinssätze ist wie in Punkt 2.2 beschrieben möglich.

3. Kommunikation mit der Bank

3.1. Sprache

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich die Bank der deutschen Sprache.

3.2. Kommunikationsmöglichkeiten

Dem Kunden stehen die unter Punkt 1.1 „Bankdaten“ genannten Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der Bank offen.

3.3. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Informationen, die die Bank dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug) oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg im Rahmen des easybank electronic banking).

Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die für die jeweilige Zahlungsdienstleistung vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommen neben der schriftlichen Kommunikation – sofern der Kunde über die dafür erforderliche technische Ausstattung wie Computer und Fernmeldeanschluss verfügt – insbesondere in Betracht

- easy internetbanking unter Verwendung der dazu vereinbarten persönlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN, TAN)
- Telefax, E-Mail und Telefon (unter Verwendung von Kontonummer bzw. Folgenummer, PIN, TAN)
- sonstige elektronische Datenübermittlung, Datenträger, unter Beachtung der dafür vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen.

4. Dienstleistungen der Bank im Bereich des Zahlungsverkehrs

4.1. Allgemeine Beschreibung „Zahlungsdienste“

4.1.1. Ein- und Auszahlungsgeschäft
Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto oder Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge.

4.1.2. Ausführung von Zahlungsvorgängen
Die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Kreditinstitut des Nutzers oder bei einem anderen Kreditinstitut:

4.1.2.1. Lastschriftgeschäft
Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften.

4.1.2.2. Zahlungskartengeschäft

Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instrumentes.

4.1.2.3. Überweisungsgeschäft

Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen.

4.2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der oben angeführten Zahlungsdienste

4.2.1. Führung von Zahlungskonten („Girokonten“) einschließlich Abwicklung der Bareinzahlungen und Barauszahlungen zu diesen Konten: Zahlungskonten sind Konten, die ausschließlich dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage von Geldern dienen.

Bei Eröffnung eines Zahlungskontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Zahlungskonten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Diejenigen Personen, die für ein Zahlungskonto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden auf Grund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

Zur Verfügung über das Zahlungskonto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Zahlungskonto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

Bei einer Bareinzahlung auf ein Zahlungskonto ist eine Legitimierung des Einzahlers ab einem Einzahlungsbetrag von € 1.000,– vorgesehen. Eine Barbehebung von einem Zahlungskonto ist durch eine berechtigte Person (Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigter, Bevollmächtigter usw.) nach entsprechender Legitimierung bzw. Feststellung der Berechtigung möglich.

4.2.2. Ausführung von Zahlungsvorgängen

4.2.2.1. Lastschriftgeschäft
Bei einer Lastschrift erteilt der Kunde die Zustimmung gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Kreditinstitut oder seinem eigenen Kreditinstitut, welche den Zahlungsempfänger berechtigt, das Zahlungskonto des Kunden in weiterer Folge zu belasten.

Verfahren für die Durchführung von Lastschriften:
SEPA Direct Debit (SEPA-Lastschrift) ist die grenzüberschreitende Einzugsermächtigung in Euro für den gesamten SEPA-Raum (Single Euro Payments Area):

Lastschriften zu Lasten von Konten von Verbrauchern werden im Wege des SEPA Direct Debit CORE-Verfahrens (als SEPA-Lastschrift) abgewickelt. Wenn ein Unternehmer zu Lasten eines Unternehmers Lastschriften durchführt, kann dies im Wege des finalen SEPA Direct Debit B2B-Verfahrens (als SEPA-Firmenlastschrift) erfolgen.

Im SEPA Direct Debit-Verfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger einen direkten Auftrag zur Durchführung der Lastschriften. Die Bank als kontoführende Bank des Zahlungspflichtigen wird in dieses Verfahren nicht involviert und führt hier ausschließlich die Buchung durch.

Im SEPA Direct Debit CORE-Verfahren beträgt die Rückrechnungsfrist 56 Kalendertage. Kunden, von deren Zahlungskonto eingezogen wurde, können innerhalb dieser Frist auf Grund eines Widerspruches jeden gebuchten Einzug ohne Angabe von Gründen rückrechnen lassen.

Im SEPA Direct Debit B2B-Verfahren besteht keine Rückrechnungsmöglichkeit.

4.2.2.2. Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instrumentes

a) Bezugskarte
Mittels einer Bezugskarte ist es dem Kunden möglich, innerhalb seines vereinbarten Limits, nach Eingabe des persönlichen Codes, das easy karten- Service zu nutzen. Das easy karten-Service -Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mittels Verwendung der Bezugskarte Bargeldbezüge durch Behebungen an in- und ausländischen Bankomaten und Geldausgabeautomaten sowie bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Der Karteninhaber ist insbesondere berechtigt,

- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.
- an Geldeinzahlungsautomaten im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubezahlen und Überweisungen von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher durchzuführen.
- an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind ("POS-Kassen"), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. An Stelle der Eingabe des persönlichen Codes kann die Unterschriftsleistung erforderlich sein.
- dann, wenn die Bezugskarte mit der jeweiligen Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist, an POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „Kontaktlos" gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von € 25,– pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos bezahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt € 125,– beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

b) Kreditkarten
Mittels einer Kreditkarte ist der Karteninhaber berechtigt, nach Eingabe des persönlichen Codes - auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt - oder gegen Abgabe seiner Unterschrift innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens

- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung Waren und Dienstleistungen zu beziehen;
- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce).
- dann, wenn die Kreditkarte mit der jeweiligen Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist, an POS-Kassen, die mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol „Kontaktlos" gekennzeichnet sind, mit der Kreditkarte ohne Einstecken der Kreditkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In-und Ausland bis zu einem Betrag von € 25,– pro Einzeltransaktion, maximal jedoch 5 Einzeltransaktionen in Folge, kontaktlos und bargeldlos bezahlen.
- bei den dazu ermächtigten Banken Bargeld im vereinbarten Ausmaß zu beheben;
- bei speziell zur Abhebung mit der Karte gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen

c) easy internetbanking
Ermöglicht dem Kunden als Teil von electronic banking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN, TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

d) easybank app
Ermöglicht dem Kunden als Teil von electronic banking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN oder Fingerprint und TAN) über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

e) easy telefonbanking
Ermöglicht dem Kunden als Teil von electronic banking nach Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon oder der Depotnummer sowie nach Aufforderung zweier Stellen seiner PIN oder TAN und die Folgenummer) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

f) easy internetbanking per eps Online-Überweisung
Ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Aufträge zu erteilen.

4.2.2.3. Überweisungsgeschäft (auch in Form von Daueraufträgen)
Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.
Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen, und zwar entweder

- mit Namen und Kontonummer des Empfängers sowie entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

Die Angaben zu IBAN bzw. zu IBAN und BIC stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators und bleiben bei Ausführung der Überweisung unbeachtet. Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die Bank in jedem Fall unbeachtlich.
Überweisungsaufträge können vom Kunden schriftlich oder mittels electronic banking, wie mit der Bank vereinbart, erteilt werden.

Die Bank ist jedoch auch berechtigt, mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilte Überweisungsaufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die Bank nur dann verpflichtet, wenn der Kunde dies mit der Bank vereinbart hat.

Die Bank ist nur dann zur Durchführung eines Überweisungsauftrages verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, Kontorahmen) vorhanden ist.

Die SEPA-Überweisung ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum (Single Euro Payments Area).

Ein **Dauerauftrag** ist ein einmaliger, schriftlicher oder mittels electronic banking erteilter Auftrag eines Kunden, einen gleich bleibenden Betrag in regelmäßigen Abständen oder zu fixen Terminen auf ein bestimmtes Konto zu überweisen. Er kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

Ein **Abschöpfungsdauerauftrag** ist ein einmaliger, schriftlicher oder mittels electronic banking erteilter Auftrag eines Kunden, ein zu einem bestimmten Termin eventuell am Konto befindliches Guthaben zur Gänze oder bis zu einem bestimmten Restbetrag auf ein bestimmtes Konto zu übertragen. Er kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

5. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

5.1. Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

Der Kunde hat bei der Nutzung und nach Erhalt eines Zahlungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere PIN, TAN, mobileTAN usw.) und das Zahlungsinstrument (z.B. Bezugskarte) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Eine genaue Beschreibung

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

der Zahlungsinstrumente ist dem Punkt 4.2.2.2 und der personalisierten Sicherheitsmerkmale den Besonderen Bedingungen für electronic banking zu entnehmen.

Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des Zahlungsinstruments an dritte Personen ist nicht zulässig. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale sind geheim zu halten. Diese dürfen nicht auf dem Zahlungsinstrument notiert werden. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

5.2. Sperre von Zahlungsinstrumenten

5.2.1. Sperre durch die Bank
Die Bank kann ein Zahlungsinstrument sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht; oder
- wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie nicht nachgekommen ist, und entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. Die Bank wird den Kunden möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde. Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstruments die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten.

5.2.2. Sperre durch den Kunden
Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments sowie des electronic banking hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, der Bank innerhalb der Geschäftszeiten unter der Telefonnr. 05 70 05-588 anzuzeigen.

Für die Entgegennahme von Sperrmeldungen stehen außerhalb der Geschäftszeiten folgende Telefonnummern zur Verfügung:

- easy karte (Maestro Sperrservice)
 - Tel. 0800 204 88 00 (Inland)
 - Tel. + 43 (1)204 88 00 (Ausland)
- Kreditkarten Sperrservice (PayLife Service Center)
 - Tel. + 43 (0)5 99 06-4500
- Prepaidkarten Sperrservice (easybank Service Center)
 - Tel. + 43 (0)5 70 05-906

Der Zugang zu easy internetbanking, easy telefonbanking, easy sms-banking und easybank app kann auch durch den Kunden selbst gesperrt werden, wenn während eines Zugriffs viermal aufeinander folgend falsche persönliche Identifikationsmerkmale oder TANs eingegeben werden.

6. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

6.1. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für die Bank nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis

- der Zahlungsauftrag des Kunden bei der Bank eingelangt ist; oder
- im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft, vor dem Ende des Geschäftstages der vor dem vereinbarten Tag liegt. SEPA-Lastschriften können vom Kunden spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden.

Die Bank kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn die erforderlichen Angaben oder die notwendige Deckung durch Kontoguthaben oder offene Kreditlinie fehlen); oder
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

6.2. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen (Cut-off Zeiten)

Ein Zahlungsauftrag gilt als bei der Bank noch am selben Tag eingegangen, wenn der Auftrag bei der Bank an einem Geschäftstag bis zu den aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Zeitpunkten einlangt. Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder nach den nachstehend genannten Uhrzeiten ein, so gilt dieser als erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Geschäftstage der Bank sind Montag bis Freitag, ausgenommen (Landes-)Feiertage, 24. Dezember und Karfreitag. Karfreitag ist kein Geschäftstag (im Sinne des Zahlungsverkehrs).

Annahmezeiten für taggleiche Bearbeitung nach Auftragsart und Währung:

- Inlandsüberweisung (EUR)
 - easy telefonbanking bis 18:00 Uhr
 - easy internetbanking bis 20:00 Uhr
- Finanzamtszahlung (EUR)
 - easy telefonbanking bis 14:30 Uhr
 - easy internetbanking bis 14:30 Uhr
- Eilzahlungen in Euro (EUR)
 - easy telefonbanking bis 16:00 Uhr
 - easy internetbanking bis –
- SEPA Überweisung (EUR)
 - easy telefonbanking bis 15:00 Uhr
 - easy internetbanking bis 15:00 Uhr
- Auslandsüberweisung in Euro
 - easy telefonbanking bis 15:00 Uhr
 - easy internetbanking bis 15:00 Uhr
- Auslandsüberweisung in Fremdwährung
 - easy telefonbanking bis 12:00 Uhr
 - easy internetbanking bis 12:00 Uhr
- Auslandsüberweisung "dringend" (alle Währungen)
 - easy telefonbanking bis 15:00 Uhr
 - easy internetbanking bis 15:00 Uhr

6.3. Durchführung/Dauer von Zahlungsaufträgen

Bei Zahlungsvorgängen in einer Währung des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR-Währung“) stellt die Bank sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlangen des Zahlungsauftrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum einlangt.

Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge werden die oben angeführten Fristen jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

6.4. Haftung der Bank für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die Bank haftet ihrem Kunden bei Zahlungsaufträgen in EURO oder der Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern)

- Wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungs-vorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers
- Wenn er Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstlei-ster des Zahlers sowie
- Für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleiter des Zahlers; und
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

6.5. Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Die Bank wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion nachfolgende Informationen zum Abruf über easy internetbanking zur Verfügung stellen:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird oder in der Währung die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegte Wechselkurs und
- das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Einganges des Zahlungsauftrages.

Des Weiteren wird die Bank auf dem gleichen Wege eine Aufstellung der im Vormonat für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen angefallenen Entgelte dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

7. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

7.1. Von Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

7.1.1. Berichtigung der Kontobelastung
Wurde ein Zahlungsauftrag zu Lasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die Bank dem Kunden den Betrag, der Gegenstand des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs war, unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Geschäftstages erstatten, nachdem die Bank von dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang Kenntnis erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist. Die Bank wird das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d.h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs mit Wertstellung zum Datum der Belastung rückgängig machen. Dies gilt auch, wenn der nicht vom Kunden autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienst ausgelöst wurde. Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung die Bank unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet 13 Monate nach dem Tag der Belastung, sofern die Bank dem Kunden die Informationen gemäß Punkt 6.5 zur Verfügung gestellt hat.

7.1.2. Haftung des Kunden
Beruhen vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde der Bank zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

(i) in betrügerischer Absicht ermöglicht hat; oder

(ii) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (beging er eine Sorgfaltswidrigkeit, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,- beschränkt.

Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen im oben in (i) angesprochenen Fall) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die Bank, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstruments veranlasst werden.

7.2. Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges

Beim SEPA Direct Debit CORE – Lastschriftsverfahren hat der Kunde bei Reklamationen gegen die Bank einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorganges ohne Angabe von Gründen innerhalb von 56 Tagen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag.

8. Beschwerden

Die Bank bemüht sich selbstverständlich, die Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Bank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck mögen sich die Kunden entweder an die jeweilige Fachabteilung oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an das easybank Beschwerdemanagement wenden.

easybank Service Center
z.H. easybank Beschwerdemanagement
Wiedner Gürtel 11
1100 Wien

Telefon: +43 (0)5 70 05 -534
E-Mail: beschwerdemanagement@easybank.at

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien zu wenden bzw. die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien damit zu befassen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kontoführung oder Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der Bank ist aus dem weiter oben angeführten Punkt 1.1 "Bankdaten“ ersichtlich.

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Besondere Bedingungen für easy karte (im Folgenden BB easy karte)

Fassung Juli 2020

A. ALLGEMEINE BEDINUNGEN

Diese BB easy karte regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber"), zu welchem Bezugskarten (auch als „easy karte" bezeichnet) ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber") einerseits und der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank) dem kontoführenden Kreditinstitut (BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Post-sparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden „Bank") andererseits. Diese BB sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 easy karten-Service

Das easy karten-Service ist ein Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2 Die Kontaktlos-Funktion

Bezugskarten, die mit der Kontaktlos-Funktion ausgestattet sind, ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose und bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.
Hinweis: Die Regelungen der Kontaktlos-Funktion gelten nur dann, wenn die Bezugskarte mit der Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist.

1.3 Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Bezugskarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des easy karten-Services

1.4 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an die Bank gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.
Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.5 Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese dritten Personen haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser BB zu akzeptieren. Karteninhaber sind sowohl der Kontoinhaber als auch Dritte, die eine Bezugskarte erhalten.

1.6 Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt die Bank den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.7 Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

1.7.1 Geldautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.
Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldautomaten aus technischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

Warnhinweis: Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, mit der easy karte sind ohne gesondertes Entgelt an Geldautomaten der Bank sowie an jenen Geldautomaten möglich, mit deren Betreiber die Bank einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat. Betreiber von Geldautomaten („Dritte"), mit welchen die Bank keinen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat, können die Durchführung von Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. In diesem Fall wird dem Karteninhaber vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom Karteninhaber gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des Karteninhabers wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vornahme der jeweiligen Kartentransaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet.

1.7.2 POS-Kassen

1.7.2.1 Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen"), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen") im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK" die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Taste „OK" oder nach Unterschriftsleistung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.2.2 Kleinbetragszahlungen ohne Angabe des persönlichen Codes:
An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos"-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 50,– pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 50,– durch Verwendung (d.h. bloßes Hinhalten) der Bezugskarte am Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.
Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Transaktion mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen bis zum neuerlichen Erreichen des Betrages von EUR 125,- freizuschalten.

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

1.7.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes:
Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.
Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.4 Entgelte der Bank und Dritter
Die vorstehenden Punkte regeln die Benützungsmöglichkeiten. Ob und gegebenenfalls welche Entgelte der Karteninhaber für die Inanspruchnahme der Benützungsmöglichkeiten an die Bank zahlen muss, ist in der zum Kontovertrag gehörigen Konditionenübersicht zu dem betreffenden Kontomodell vereinbart. Jene Entgelte, welche der Karteninhaber im Sinne des Warnhinweises unter Punkt 1.7.1 an Dritte für die Behebung an deren Geldautomaten bezahlen muss, werden vom Karteninhaber mit dem Dritten im Rahmen einer Bargeldbehebung vereinbart.

1.8 Einwendungen aus dem Grundgeschäft
Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.9 Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Verbrauchern
1.9.1 Änderungen des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem Kontoinhaber von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kontoinhaber vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder über das easy interrnetbanking) erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kontoinhaber vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag sowie die im Rahmen des Kartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

1.9.2 Die Mitteilung an den Kontoinhaber über die angebotenen Änderungen nach Punkt 1.9.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots

- per E-Mail an die vom Kontoinhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse und
- die Übermittlung an das elektronische ePostfach im easy internetbanking, wobei der Kontoinhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

1.9.3 Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach Punkt 1.9.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,

- wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,
- wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,
- wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kontoinhaber fördert,
- wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,
- wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das easy internetbanking oder die easybank App erforderlich ist,
- wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das easy internetbanking oder die easybank App erforderlich abwickeln kann, erforderlich ist.

1.9.4 Auf dem in Punkt 1.9.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Januar jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl gegenüber der für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für das letzte Kalenderjahr vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl zu derjenigen VPI-Jahresdurchschnittszahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht

1.9.5 Über Punkt 1.9.3 und Punkt 1.9.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kontoinhabers, die auch schriftlich an das easybank Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, per E-Mail an easy@easybank.at oder das easy internetbanking erteilt werden kann.

1.9.6 Dieser Punkt 1.9 gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen ohne vorherige Benachrichtigung des Kontoinhabers anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs (siehe Punkt 2.6.2) ändert.

1.10 Haftung des Kontoinhabers
Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.11 Verfügbarkeit des Systems
Warnhinweis: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der Bank liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.12 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung
1.12.1 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte
Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.12.2 Austausch der Bezugskarte
Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Die Bank ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und/oder dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

1.12.3 Vernichtung der Bezugskarte
Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.

1.12.4 Dauer des Kartenvertrags
Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Bank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Karteninhaber als auch von der Bank mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.12.5 Rückgabe der Bezugskarte
Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben.

1.13 Änderung der BB
1.13.1 Änderungen dieser BB, werden dem Kontoinhaber von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser BB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der Bank, einlangt. Die Bank wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der Kontoinhaber das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kontoinhaber über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen BB easy karte übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

1.13.2 Die Mitteilung an den Kontoinhaber über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das im easy internetbanking des Kontoinhabers eingerichtete ePostfach, wobei der Kontoinhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS, Push-Nachricht, Email, Post oder sonstige vereinbarte Form) informiert werden wird.

1.13.3 Die Änderung (Anpassung, Senkung bzw. Erhöhung, Einführung und Einstellung) von Entgelten und Leistungen sowohl der Bank als auch des Kontoinhabers nach diesem Punkt 1.13 ist ausgeschlossen; für derartige Änderungen gilt ausschließlich Punkt 1.9 dieser BB.

1.14 Adressänderungen
Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, der Bank jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte, der Bank vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.15 Rechtswahl
Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und der Bank gilt österreichisches Recht.

2. Bestimmungen für das easy karten-Service
2.1 Benützungsinstrumente
Der Karteninhaber erhält von der Bank als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Der Kontoinhaber kann die Bank mit der Versendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes an seine hierfür bekannt gegebene Adresse bzw. an die hierfür bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers beauftragen. In diesem Fall werden von der Bank Bezugskarte und persönlicher Code nicht gemeinsam versendet. Konto- sowie Karteninhaber können die Bank mit der Versendung des persönlichen Codes an das im jeweiligen easy internetbanking eingerichtete ePostfach beauftragen. Die Bezugskarte bleibt Eigentum der Bank.

2.2 Limitvereinbarung und Limitänderung
2.2.1 Limitvereinbarung
Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und die Bank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldautomaten behoben werden kann, sowie bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und an Geldautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

2.2.2 Limitänderung durch den Kontoinhaber
Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits zu veranlassen.

2.3 Kontodeckung
Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die unter 1.7 und in Abschnitt B. beschrieben Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und/oder Überziehungsrahmen) aufweist.

2.4 Pflichten des Karteninhabers
2.4.1 Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes
Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern der Bank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.2 Sperr-Meldung
Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der Bank oder über den

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

PSA Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen.

2.5 Abrechnung
Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form (z.B. eBanking, Kontoauszug) bekannt gegeben.

2.6 Umrechnung von Fremdwährungen
2.6.1 Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen wird ein etwaiger Betrag in ausländischer Währung wie folgt umgerechnet:
- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, und in allen sonstigen Fällen zu dem in 2.6.2 dargestellten BAWAG P.S.K. Fremdwährungskurs.

2.6.2 Der Fremdwährungskurs der BAWAG P.S.K. wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von Kreditinstituten ermittelt.
Der BAWAG P.S.K. Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Bank gebildet.
Für die Ermittlung des Fremdwährungskurses sind mindestens 4 auf www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Bank) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH (im Folgenden „PSA“) www.psa.at unter „Kursinfo“ ersichtliche Wechselkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

2.6.3 Gilt bis 19.4.2021: Die jeweils aktuellen BAWAG P.S.K. Fremdwährungskurse können bei der Bank erfragt oder auf www.psa.at unter „Kursinfo“ abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form (z.B. eBanking, Kontoauszug) bekannt gegeben.

2.6.3 Gilt ab 19.4.2021: Die jeweils aktuellen BAWAG P.S.K. Fremdwährungskurse können bei der Bank erfragt oder auf www.psa.at unter „Kursinfo“ abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag vor der Autorisierung der Zahlung, außer der so ermittelte Kurstag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Kurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Kurs sowie der Kurstag werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form (z.B. eBanking, Kontoauszug) bekannt gegeben.

2.6.4 Gilt ab 19.4.2021: Für jede Kontokarte übermittelt die Bank dem Karteninhaber unverzüglich, nachdem sie einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an der POS-Kasse erhalten hat, der auf eine Währung der Europäischen Union lautet, die von der Währung des Kontos abweicht, dem Karteninhaber eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 3a Absatz 1 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 genannten Informationen. Ungeachtet des vorherigen Satzes wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, in dem die Bank einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält.

Als elektronische Kommunikationskanäle für die vorstehenden Mitteilungen werden eine Push-Benachrichtigung über die easybank App, eine Push-Benachrichtigungen via SMS an die letzte der Bank vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer, eine E-Mail an die letzte vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse und eine Mitteilung im easy internetbanking vereinbart. Der Karteninhaber kann jederzeit auf die Zusendung dieser, kostenlosen elektronischen Mitteilungen verzichten.

2.6.5. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht der Euro sind, findet sich eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank jederzeit auf www.psa.at unter „Kursinfo“.

2.7 Sperre
2.7.1 Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“; die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldautomaten bzw. den Internetseiten www.bankomatkarte.at, www.easybank.at, dem easy internetbanking sowie der easybank App entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) www.easybank.at, dem easy banking sowie der easybank App entnommen und bei der Bank erfragt werden) oder
- easy internetbanking oder über die easybank App, sofern der Karteninhaber deren Nutzungsmöglichkeit vereinbart hat, oder
- zu den Öffnungszeiten persönlich, schriftlich, elektronisch oder telefonisch beim easybank Service Center.
- Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

2.7.2 Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu beauftragen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3 Die Bank ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte (den Bezugskarten) verbundenen Kreditlinie (Kredit, Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber von einer solchen Sperre und deren Gründe in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

B. BESONDERE BEDINUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER EASYKARTE IM ECOMMERCE

Dieser Abschnitt gilt (in Ergänzung zu Abschnitt A.) für Neukunden, die ihren Kartenvertrag ab 1.9.2020 abschließen, und für Bestandskunden (nur) nach aktiver Zustimmung zu seiner Geltung, insbesondere im Zuge der Registrierung der Debit Mastercard® in der easybank App. Im Übrigen gilt dieser Abschnitt nur dann, wenn die Bezugskarte des Kunden eine Debit Mastercard® ist.

3. eCommerce, mCommerce

3.1 Kartendaten sind die auf der Bezugskarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartennummer, Ablaufdatum und CVC (= Card Verification Code). Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am Mastercard® Identiy Check™-Verfahren erforderlich sein, sofern der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

3.2 Der Karteninhaber ist berechtigt, im Rahmen des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits bei den Vertragsunternehmen ohne Vorlage der physischen Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet (eCommerce) zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.
Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften unter Zuhilfenahme eines mobilen Gerätes (mCommerce). Der Karteninhaber weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten im Internet die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.3 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet zählt auch die bargeldlose Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Rahmen des MasterCard Identity Check (ID Check) Verfahrens anbieten. Die physische Karte ist nicht automatisch für das Mastercard® Identiy Check™-Verfahrens registriert. Die Registrierung erfolgt in der easybank App.

3.4 Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identiy Check™-Verfahrens. Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identiy Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie z.B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über diese Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut bei Verwendung dieser Freigabemethode unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (eCommerce, mCommerce)

4.1 Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

5. Zahlungsvorgänge bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“)

5.1 Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

5.2 Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

5.3 Der Karteinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

5.4 Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

5.5 Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form (eBanking, postalisch) mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Besondere Bedingungen für eBanking

Fassung November 2023

Diese BB eBanking sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1. Nutzung des easybank electronic banking (im Folgenden „eBanking“)

easybank eBanking kann über unterschiedliche Zugangsmedien genutzt werden:

easy internetbanking ermöglicht dem Kunden, bei Einhaltung der in diesen Bedingungen vereinbarten Voraussetzungen, über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Umsätze) und Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben.
Beim easy internetbanking handelt es sich um Internetbanking im Sinne der Anlage zur Verbraucherzahlungskonto-Diensteverordnung (BGBl II Nr. 60/2018).

easy telefonbanking ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.
Die Folgenummer ist eine von der easybank für das easy telefonbanking vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann.
Bei Nutzung von easy telefonbanking erfolgen zu Beweiszwecken Gesprächsaufzeichnungen.

easy internetbanking per eps Online-Überweisung ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale Aufträge zu erteilen.

1.2. Begriffsbestimmungen

Bank
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden „Bank“). easybank ist eine eigene Marke der BAWAG P.S.K.

eBanking Funktionsumfang
Im eBanking hat der Kunde die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders), und rechtsverbindliche Willenserklärungen (z.B. Produkteröffnungen, easy karte Limitänderung) sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, easybankApp, Telefon oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung.

easybank App
Die easybank App ist eine App der easybank, die es dem Kunden ermöglicht, über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Umsätze) und Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben und Aufträge im eBanking per Internet freizugeben.

Der Kunde kann seine E-Mail-Adresse und das Passwort, welche er in der easybank App angegeben bzw. festgelegt hat, für den Zugang zum eBanking als Alternative zu Verfügernummer und PIN verwenden.

Verfügernummer
Jeder von der easybank zur Nutzung des eBankings akzeptierte Kunde erhält nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der easybank eine mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

PIN
Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des Kunden beim eBanking und dem Einstieg in das eBanking.

E-Mail-Adresse
Die E-Mail-Adresse ist die vom Kunden bei der Registrierung in der easybank App angegebene E-Mail-Adresse des Kunden. Für den Zugang zum easy internetbanking mit der E-Mail-Adresse muss der Kunde zusätzlich sein im Rahmen der Registrierung in der easybank App festgelegtes Passwort eingeben. Die E-Mail-Adresse kann vom Kunden in der easybank App geändert werden.

Passwort
Das Passwort ist das vom Kunden bei der Registrierung in der easybank App festgelegte Geheimwort (Kombination aus Zeichen). Das Passwort ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, welches bei zusätzlicher Angabe der E-Mail-Adresse der Identifizierung des Kunden beim easy internetbanking dient. Das Passwort kann vom Kunden in der easybank App geändert werden.

TAN
Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen ist neben Verfügernummer und PIN oder neben E-Mail-Adresse und Passwort auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

mobileTAN
Beim mobileTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die von der Bank an die vom Kunden für die Zwecke der Zustellung der mobile TAN bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mobileTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mobileTAN verliert die mobileTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der easybank als Fehlversuch registriert.

App PIN
Die App PIN ist die vom Kunden nach der Registrierung in der easybank App festgelegte Geheimzahl. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen und Freigaben von Aufträgen im eBanking per Internet erfolgt durch die Eingabe der App PIN. Zum Zweck der Kontrolle durch den Kunden werden dazu Details über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers und der Betrag des Zahlungsvorgangs) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung angezeigt. Die App PIN kann vom Kunden in der easybank App geändert werden.

Persönliche Identifikationsmerkmale
Persönliche Identifikationsmerkmale dienen der Überprüfung der Identität einer Person, die auf das easybank eBanking oder die easybank App zugreift. Zu den persönlichen Identifikationsmerkmalen gehören Verfügernummer, PIN, Passwort, App PIN und TANs, sowie die Folgenummer für easy telefonbanking.

Authentifizierungscode
Der Authentifizierungscode ist ein Code, der bei starker Kundenauthentifizierung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 generiert wird und mit dem zu autorisierenden Schritt (z.B. mit dem zu autorisierenden Auftrag oder mit der abzugebenden Willenserklärung des Kunden) dynamisch verlinkt

ist. Die Zustellung des Authentifizierungscodes erfolgt an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS. Eine Freigabe per easybank App kann den Authentifizierungscode ersetzen.

Starke Kundenauthentifizierung
Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung.

1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden
Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des eBanking enthält Punkt 3 Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen.

1.4. Voraussetzung zur Teilnahme am eBanking
Die Möglichkeit zur Nutzung des eBanking setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung und eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Wird in dieser Vereinbarung die Geltung der BB eBanking vereinbart, regeln die BB eBanking die Legitimation des Kunden und die Autorisierung der Funktionen (wie in Punkt 1.2 definiert) sowie zusammenhängende Bereiche wie etwa Sorgfaltspflichten des Kunden. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (etwa Kontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Zugangsberechtigung / Abwicklung
2.1. Allgemeines – Aufträge und Erklärungen
(1) Zugang zum eBanking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert haben. Die zusätzliche Eingabe eines Authentifizierungscodes oder – wenn der Kunde die easybank App verwendet – die Freigabe in der App für den Zugang zum eBanking ist dann erforderlich, wenn seit der letzten starken Kundenauthentifizierung mehr als 90 Tage verstrichen sind, oder wenn der Kunde das erste Mal auf sein Zahlungskonto zugreift.

(2) Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder – wenn der Kunde die easybank App verwendet – die Freigabe in der App.

(3) Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde nach seiner Legitimation im Rahmen der Anmeldung zum eBanking ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box zu seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.

(4) Die easybank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Überweisungen eines Kunden unter den Voraussetzungen der Art 13 bis 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 auch ohne Autorisierung durch eine TAN durchzuführen.

(5) Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

2.2. Kommunikationsberechtigte
Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Teilnahme am eBanking für Kommunikationsberechtigte zu beantragen. Der Kommunikationsberechtigte hat unter denselben Voraussetzungen wie der Kunde Zugang zum eBanking. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, im eBanking Abfragen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge) zu tätigen und Aufträge im eBanking vorzubereiten. Der Kommunikationsberechtigte kann weder Aufträge im Namen des Kontoinhabers erteilen noch rechtsverbindliche Willenserklärungen oder sonstige Erklärungen für den Kontoinhaber abgeben. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, seine persönlichen Daten im eBanking zu ändern. Die in diesen BB eBanking enthaltenen Regelungen betreffen Kommunikationsberechtigte im gleichen Maße wie Kunden, außer dies würde zu einer Überschreitung des Berechtigungsumfangs des Kommunikationsberechtigten führen.

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen
3.1. Einhaltung und Rechtsfolgen
Jeder Kunde ist zur Einhaltung der in Punkt 3.2 enthaltenen Sorgfaltspflichten verpflichtet. Kunden, die Unternehmer sind, sind zusätzlich zur Einhaltung der in Punkt 3.3 empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Kunden, die Verbraucher sind, empfiehlt die easybank die Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen, ohne dass Verbraucher zur Einhaltung verpflichtet sind. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann gemäß Punkt 7 (im Verhältnis zu Verbrauchern) bzw. Punkt 8 (im Verhältnis zu Unternehmern) zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der easybank führen.

3.2. Sorgfaltspflichten
3.2.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung
(1) Der Kunde hat seine persönlichen Identifikationsmerkmale geheim zu halten und darf diese nicht an unbefugte Dritte weitergeben; die E-Mail-Adresse ist von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen. Die Weitergabe der persönlichen Identifikationsmerkmale an Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ist jedoch zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit diese ihre Dienstleistungen für den Kunden erbringen können.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung und Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das eBanking eingerichtet wurde, zu vermeiden. Der Kunde hat insbesondere darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht ausgespäht werden können. Er darf sie weder auf dem Gerät, von dem aus er in sein eBanking einsteigt, noch in seinem mobilen Endgerät, in welches Identifikationsmerkmale zugestellt werden (etwa in einer App für Notizen), notieren bzw. speichern.

(3) Bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Identifikationsmerkmalen, sowie dann, wenn der Kunde von einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des eBanking Kenntnis erlangt hat, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zum eBanking zu veranlassen.

3.2.2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von eBanking mit mobileTAN
(1) Die per SMS übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der mobilen TAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der per SMS übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

(2) Eine Änderung der zum Empfang von mobilen TANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom Kunden entweder selbst im eBanking vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die easybank zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

3.2.3. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von eBanking und Freigabe über die easybank App
(1) Die in der easybank App nach der Eingabe durch den Kunden angezeigten Daten sind vom Kunden vor der Verwendung der App PIN auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in der easybank App angezeigten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung oder sonstigen Erklärung oder Freigabe darf die App PIN zur Erteilung von Aufträgen, zur Abgabe von Erklärungen oder zur Freigabe von Aufträgen im eBanking verwendet werden.

3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von eBanking

(1) Dem Kunden wird empfohlen, die PIN regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.

(2) Dem Kunden wird empfohlen, bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welches er Identifikationsmerkmale erhält oder auf welchem die easybank App installiert ist, unverzüglich die Sperre seines eBanking Zugangs und des mobilen Freigabeverfahrens mittels TAN-Verfahrens oder über die easybank App zu veranlassen.

(3) Dem Kunden wird empfohlen, unverzüglich die Sperre des Zugangs zum eBanking zu veranlassen, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den persönlichen Identifikationsmerkmalen (mit Ausnahme der E-Mail-Adresse) erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten den Missbrauch ermöglichen könnten.

(4) Dem Kunden wird empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.

(5) Dem Kunden wird empfohlen, nur Apps aus den geschützten Stores der jeweiligen Anbieter (z.B. Apple App Store, Google Play Store, HUAWEI AppGallery) zu installieren.

(6) Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Transport Layer Security (TLS)- Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer/Ausgestellt für: ebanking.easybank.at, Aussteller/Ausgestellt von: Entrust Certification Authority.

4. Sperre

Achtung: Der Zugang zum eBanking wird automatisch vorübergehend gesperrt, wenn während eines Zugriffs dreimal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wurde. Nach der automatischen Aufhebung der ersten vorübergehenden Sperre kommt es nach erneuter zweimaliger aufeinanderfolgender falscher Eingabe des Passworts zu einer zweiten vorübergehenden Sperre. Nach Aufhebung der zweiten vorübergehenden Sperre kommt es bei jeder weiteren falschen Eingabe des Passworts jeweils zu einer erneuten vorübergehenden Sperre. Die maximale Gesamtanzahl der falschen Eingaben des Passworts, die zu einer vorübergehenden Sperre führt, ist neun. Nach der zehnten falschen Eingabe des Passworts wird der Zugang zum eBanking automatisch dauerhaft gesperrt. Die easybank wird dem Kunden unverzüglich die Dauer der jeweiligen vorübergehenden Sperre bekanntgeben.

Der Zugang zum eBanking wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn während eines Zugriffes viermal aufeinanderfolgend die PIN oder TANs falsch eingegeben wurden. Der Zugang zur easybank App wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn die App PIN viermal aufeinanderfolgend falsch eingegeben wurde.

Der Kunde kann den Zugang zum eBanking auch selbst sperren, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder einen TAN falsch eingibt. Der Kunde kann die Sperre des Zugangs zur easybank App durch die viermalige aufeinanderfolgende falsche Eingabe der App PIN selbst vornehmen oder jederzeit telefonisch unter +43 (0) 5 70 05-500 veranlassen.

(1) Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum eBanking telefonisch unter +43 (0) 5 70 05-500 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügernummer und IBAN bzw. Teile davon zu legitimieren hat.

(2) Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den Kunden selbst schriftlich oder telefonisch +43 (0)5 70 05-500 unter Angabe einer gültigen TAN möglich, wobei sich der Kunde entsprechend zu legitimieren hat.

(3) Die easybank ist berechtigt, das eBanking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht.

(4) Die easybank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

(5) Die Bank wird eine Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Die Bank wird den Kunden über die Aufhebung der Sperre unverzüglich informieren.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

(1) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im eBanking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN freigegeben hat, oder der Kunde seine Willenserklärung auf die in Punkt 2.1. Absatz (3) geregelte Weise ausdrücklich abgegeben hat oder – wenn der Kunde die easybank App verwendet – die Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen in der App durch den Kunden mittels App PIN freigegeben werden. Die jeweilige TAN verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Die Ausnahmebestimmung unter Punkt 2.1. Absatz (4) bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus ist die easybank nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten.

(3) Vereinbarungen zu Konten und Depots betreffend Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigung gelten auch für die Disposition mittels eBanking.

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Zahlungsaufträgen

(1) Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via eBanking bei der easybank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach der cut off-Zeit ein oder nicht an einem Geschäftstag der easybank ein, so wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der easybank eingegangen.

(2) Die cut off-Zeit ist Punkt 6 der „Allgemeinen Informationen der easybank AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ zu entnehmen.

(3) Zahlungsaufträge: Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Kunden mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr bis spätestens zur cut off-Zeit der Bank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

7. Haftung des Kunden als Verbraucher

(1) Der Kunde, der Verbraucher ist, haftet für den gesamten Schaden eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, welchen er der easybank durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 zugefügt hat. Ist die Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 auf leichte Fahrlässigkeit des Kunden zurückzuführen, ist seine Haftung auf höchstens EUR 50,-- beschränkt. Hat der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 weder in betrügerischer Absicht noch vorsätzlich verletzt, sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem Kunden und der easybank insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen die missbräuchliche Verwendung des eBanking stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

(2) War für den Kunden vor der Zahlung der Verlust oder Diebstahl seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder die missbräuchliche Verwendung des eBanking nicht bemerkbar, haftet er abweichend von Punkt 7 Absatz (1) bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 nicht. Der Kunde haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt
3.2 auch dann nicht, wenn die easybank den Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale verursacht hat.

(3) Abweichend von Punkt 7 Absatz (1) haftet der Kunde nicht, wenn die easybank bei einer missbräuchlichen Verwendung des eBanking oder bei einer nicht autorisierten Zahlung über das eBanking keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat. Wurde ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang in betrügerischer Absicht durch den Kunden ermöglicht, so haftet der Kunde unabhängig davon, ob die easybank eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat oder nicht.

(4) Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden aus einer nicht autorisierten Nutzung des eBanking nach Beauftragung der Sperre gemäß Punkt 4 entstanden ist, es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

8. Haftung gegenüber Unternehmern / Haftung des Kunden als Unternehmer

Im Verhältnis zu Unternehmern wird § 68 ZaDiG zur Gänze abbedungen; die Haftung der easybank für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden, oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der easybank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der easybank zur Abwicklung des eBanking entstehen sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad des Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3 festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der easybank für den daraus resultierenden Schaden.

9. Kündigung

(1) Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die easybank den Zugriff auf das eBanking sperren.

(2) Die easybank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die easybank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte Dritte.

10. Erklärungen der Bank

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der easybank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der Kunde entweder per Post oder elektronisch im Wege des eBanking nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Erklärungen, welche die easybank dem Kunden zugänglich zu machen hat, stellt die easybank dem Kunden elektronisch im eBanking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der Kunde die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Buchung am Kreditkonto durch die Anzeige zum Konto) oder dadurch, dass die easybank die Erklärung in das e-Postfach des Kunden sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem Kunden angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss.

(3) Die easybank übermittelt jene Erklärungen, welche sie dem Kunden mitzuteilen hat, dadurch, dass sie die Erklärung in das e-Postfach des Kunden sendet und gleichzeitig den Kunden durch die Übersendung einer SMS oder E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer bzw. E-Mailadresse darüber informiert, dass die Erklärung im e-Postfach des Kunden vorhanden ist. Auch Beilagen zu solchen Erklärungen wird die easybank dem Kunden in das Postfach übersenden. Die easybank kann dem Kunden die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch per Post übermitteln. Die in diesem Absatz geregelten Erklärungen gelten dem Kunden als in jenem Zeitpunkt zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach per SMS, per E-Mail, per Post oder in der sonst mit ihm gemäß Absatz (4) vereinbarten Weise erhält.

(4) Falls die easybank und der Kunde vereinbart haben, dass die easybank den Kunden anstelle einer SMS oder E-Mail auch in einer anderen Form informiert, durch die der Kunde aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im e-Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des Kunden über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch in dieser Form erfolgen.

(5) Der Kunde kann Erklärungen der easybank samt Beilagen im eBanking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die easybank im eBanking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im eBanking unverändert so lange gespeichert, wie die Geschäftsbeziehung (zum Beispiel ein Konto- oder Kreditvertrag), auf welche sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht. Die easybank weist den Kunden darauf hin, dass die Erklärungen der easybank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im e-Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur easybank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem Kunden empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

(6) Erklärungen gegenüber Unternehmern werden von der easybank ausschließlich elektronisch in der unter Absatz (2) geregelten Form durch die Zugänglichmachung im eBanking abgegeben; sie gelten in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie im eBanking abrufbar sind. Mit Unternehmern wird deren Obliegenheit vereinbart, regelmäßig Abfragen im eBanking vorzunehmen.

11. e-Postfach

Für jeden Kunden wird im easy internetbanking ein individuelles e-Postfach eingerichtet, welches für die Erklärungen der easybank an den Kunden im Sinne von Punkt 10 dient. Über das Vorhandensein einer Erklärung im e-Postfach wird der Kunde von der easybank mit einem besonderen Hinweis beim ersten Einstieg in das easy internetbanking nach dem Vorhandensein der Erklärung aufmerksam gemacht; dies auch dann, wenn der Kunde bereits eine Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung gemäß Punkt 10. Absatz (3) erhalten hat. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem Kunden auch danach angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss, solange er die Erklärung nicht geöffnet hat.

12. Änderung der BB eBanking

(1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der easybank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeit- punkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärter Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt. Die easybank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass

sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am eBanking als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge), zu denen das eBanking vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die easybank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das gemäß Punkt 11. für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die in Punkt 10 Absatz (3) geregelte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

(3) Die Änderung von Leistungen der easybank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 12. Absatz (1) ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,
(i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erforderlich ist,
(ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,
(iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden über das eBanking fördert,
(iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,
(v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das eBanking erforderlich ist,
(vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das eBanking abwickeln kann, erforderlich ist. Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am eBanking ist ausgeschlossen.

13. Wertpapiere

13.1. Die easybank erbringt im Rahmen des eBanking keine Anlageberatung; daher gibt die Bank im Rahmen des eBanking keine persönlichen Empfehlungen an den Kunden, die sich auf Wertpapiergeschäfte beziehen. Die easybank führt im Rahmen des eBanking nur die vom Kunden erteilten Orders durch, zu deren Erteilung sich der Kunde aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat.

13.2. Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige allgemeine Informationsmaterialien, die über das eBanking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden zu erleichtern und stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar.
Alle Kursangaben dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.

13.3. Im Rahmen des eBanking können Orders nur zu über das eBanking handelbaren Wertpapieren erteilt werden.

13.4. Bei Orders im Rahmen des eBanking wird die Bank ausschließlich prüfen, ob die vom Kunden der easybank erteilten Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich auf ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das gewünschte Geschäft schließen lassen. Kommt die easybank aufgrund dieser Prüfung zum Ergebnis, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft für ihn nicht angemessen ist, wird sie den Kunden warnen. Hat der Kunde keine oder nur unzureichende Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich gemacht, wird ihn die easybank warnen, dass sie nicht in der Lage ist, die Angemessenheit des vom Kunden gewünschten Geschäfts zu beurteilen. Der Kunde kann die easybank trotz der Warnung mit der Ausführung des Geschäfts auf eigenes Risiko beauftragen.

13.5. Eine Auftragsannahme der easybank ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das gewählte Wertpapier aktuell zur Verfügung steht. Die easybank behält sich das Recht vor, mittels eBanking erteilte Aufträge abzulehnen.

13.6. Wertpapierorders

Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückanzahl bzw. Nominale, gewünschte(n) Börse bzw. Handelsplatz und gegebenenfalls, Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Order wird zum aktuellen Kurs der vom Kunden gewählten Börse bzw. des vom Kunden gewählten Handelsplatzes ausgeführt.
Die unverzügliche Weiterleitung einer Order an die vom Kunden gewählte Börse bzw. an den vom Kunden gewählten Handelsplatz hängt von den Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank und von den Öffnungszeiten des jeweiligen Börsen- bzw. Handelsplatzes ab. Der Kunde muss sich selbstständig über die Handelszeiten und Usancen der verschiedenen Börsen und Handelsplätze informieren und diese selbstständig bei seinen Wertpapiergeschäften berücksichtigen.
Die taggleiche und unverzügliche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank einlangt. Die nach Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes oder nach Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank einlangende Order wird mit Beginn des nächsten Handelstages an die jeweilige Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weitergeleitet.
Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

13.7. Über die Auftragsannahme der Orders wird der Kunde im Rahmen des eBanking im Menüpunkt „Orderstatus“ informiert. Über die erfolgte Ausführung der Order wird der Kunde im Rahmen des eBanking im Menüpunkt „Depotumsätze“ informiert.

13.8. Der Kunde darf Wertpapierinformationen aus dem eBanking nur für eigene Zwecke nutzen und versichert, mit den von ihm bezogenen Informationen weder zu handeln, noch sie gewerbsmäßig weiterzuverarbeiten und dies auch Dritten nicht zu gestatten. Der Kunde verpflichtet sich, eBanking nicht für rechtswidrige Zwecke zu verwenden oder eine Verwendung dafür zu gestatten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der easybank die Informationen aus dem eBanking insgesamt oder einzelne Informationen daraus an Dritte weiterzugeben oder Dritten zur Nutzung zu überlassen oder sie in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Der Kunde erkennt an, dass Informationen, die die easybank von Fremdanbietern bezieht, oder die von einem Fremdeingeber in das Informationssystem eingegeben werden und von der easybank als solche gekennzeichnet sind, der easybank nicht zurechenbar sind und von der easybank aufgrund der Datenmenge auch nicht überprüft werden können.

EASY KARTE STANDARD LIMITE

Stand: 15.02.2025

Behebungen bzw. Bezahlungen an Geldautomaten, Handelskassen und in Online Shops können im Rahmen der Kontodeckung durchgeführt werden. Als Obergrenzen gelten, falls nicht gesondert vereinbart, folgende Limite:

Gesamtlimit pro Tag (Geldautomat und Handelskassen)		EUR 1.500,00
Gesamtlimit pro Kalenderwoche		EUR 3.900,00
Bargeldbehebungen	pro Tag	EUR 400,00
	pro Kalenderwoche	EUR 2.800,00
an Handelskassen und in Online Shops	pro Tag	EUR 1.100,00
	pro Kalenderwoche	EUR 1.100,00

Kann auf das Kundenkonto zum Zeitpunkt der Behebung/Bezahlung aus technischen Gründen nicht zugegriffen werden, gelten eingeschränkte Limite.

Besondere Bedingungen für electronic banking per easybank App

Fassung Mai 2019, Stand März 2020

Die Besonderen Bedingungen für easybank electronic banking per easybank App sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1. Nutzung des easybank electronic banking (im Folgenden „e-banking“) per easybank App

(1) Diese Bedingungen regeln die Nutzung des e-banking per easybank App der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) durch den Kunden; sie gelten, wenn sie mit dem Kunden vereinbart sind.

(2) Die easybank App ist eine App der Bank, die es dem Kunden ermöglicht, bei Einhaltung der in diesen Bedingungen vereinbarten Voraussetzungen, über ein mobiles Endgerät (z. B. Smartphone) Abfragen zu tätigen (z. B. Kontostand, Umsätze) und Aufträge zu erteilen (z. B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben.

(3) Beim e-banking per easybank App handelt es sich um eine Form des Internetbankings im Sinne der Anlage zur Verbraucherzahlungskonto-Diensteverordnung (BGBl II Nr. 60/2018).

1.2. Voraussetzung für die Nutzung der easybank App

Die Möglichkeit zur Nutzung der easybank App setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden, eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Kunden für das e-banking und eine Vereinbarung für das e-banking per App zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (etwa Kontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt; diese Bedingungen regeln die Nutzung des e-banking per App durch den Kunden.

1.3. Registrierung in der easybank App

(1) Die Registrierung in der easybank App erfolgt durch die von der App vorgegebenen Schritte; ein Schritt ist die Eingabe der Verfügernummer und der PIN, welche der Kunde für die Anmeldung zum easy e-banking verwendet.

(2) Im Rahmen der Registrierung in der easybank App hat der Kunde seine E-Mail-Adresse anzugeben und ein Passwort festzulegen, welche er für den Zugang zur easybank App verwenden kann.

1.4. Begriffsbestimmungen

Passwort
Das Passwort ist das vom Kunden bei der Registrierung in der easybank App festgelegte Geheimwort (Kombination aus Zeichen). Das Passwort ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, welches bei zusätzlicher Angabe der E-Mail-Adresse der Identifizierung des Kunden beim e-banking per easybank App dient. Das Passwort kann vom Kunden in der easybank App geändert werden.

Touch ID
Die Touch ID ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, das eine Identifizierung beim e-banking per App mittels Fingerabdrucks ermöglicht und vom Kunden in der App freigeschaltet werden muss. Die Touch ID ist eine alternative Möglichkeit zur Identifikation des Kunden durch E-Mail-Adresse und Passwort.
Zur Nutzung der Touch ID muss der Kunde über ein Touch ID-fähiges mobiles Endgerät (z. B. Smartphone) verfügen.

Face ID
Die Face ID ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, das eine Identifizierung beim e-banking per App mittels Gesichtserkennung ermöglicht und vom Kunden in der App freigeschaltet werden muss. Die Face ID ist eine alternative Möglichkeit zur Identifikation des Kunden durch E-Mail-Adresse und Passwort.
Zur Nutzung der Face ID muss der Kunde über ein Face ID-fähiges mobiles Endgerät (z. B. Smartphone) verfügen.

App PIN
Die App PIN ist die vom Kunden nach der Registrierung in der easybank App festgelegte Geheimzahl. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen erfolgt durch die Eingabe der App PIN. Zum Zweck der Kontrolle durch den Kunden werden dazu Details über den zu autorisierenden Auftrag (z. B. IBAN des Empfängers und der Betrag des Zahlungsvorgangs) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung angezeigt.
Die Eingabe der App PIN ist auch für den Zugang zur easybank App erforderlich, wenn nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 eine starke Kundenauthentifizierung vorgeschrieben ist.
Die App PIN kann vom Kunden in der easybank App geändert werden.

Authentifizierungscode
Der Authentifizierungscode ist ein Code, der bei starker Kundenauthentifizierung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 generiert wird und mit dem zu autorisierenden Schritt (z. B. mit dem zu autorisierenden Auftrag oder mit der abzugebenden Willenserklärung des Kunden) dynamisch verlinkt ist. Mit jeder Eingabe der App PIN wird ein einmaliger Authentifizierungscode generiert.

Starke Kundenauthentifizierung
Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung.

2. Zugang – Aufträge und Erklärungen

(1) Zugang zum e-banking per App erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe von E-Mail-Adresse und Passwort oder durch Touch ID bzw. Face ID legitimiert haben. Die zusätzliche Eingabe der App PIN für den Zugang zur easybank App ist dann erforderlich, wenn seit der letzten starken Kundenauthentifizierung mehr als 90 Tage verstrichen sind, oder wenn der Kunde das erste Mal auf sein Zahlungskonto zugreift.

(2) Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen durch den Kunden erfolgt durch die Eingabe seiner App PIN.

(3) Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde im e-banking per easybank App ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box mit seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.

(4) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Überweisungen des Kunden unter den Voraussetzungen der Art 13 bis 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 auch ohne Autorisierung durch die App PIN durchzuführen.

(5) Die Entgegennahme von Aufträgen durch die Bank gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

3.1. Verpflichtung zur Einhaltung

Jeder Kunde ist zur Einhaltung der in Punkt 3.2. vereinbarten Sorgfaltspflichten verpflichtet. Kunden, die Unternehmer sind, sind zusätzlich zur Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Punkt 3.3. verpflichtet. Kunden, die Verbraucher sind, empfiehlt die Bank die Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen, ohne dass Verbraucher zur Einhaltung verpflichtet sind. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann gemäß Punkt 7. (im Verhältnis zu Verbrauchern) bzw. Punkt 8. (im Verhältnis zu Unternehmern) zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der Bank führen.

easybank Service Center | +43 (0) 5 70 05-500 | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

3.2. Sorgfaltspflichten
3.2.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung
(1) Der Kunde hat sein Passwort und die App PIN geheim zu halten; er darf diese Dritten nicht mitteilen und auch nicht auf eine sonstige Weise an Dritte weitergeben. Die Weitergabe an Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ist jedoch zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit diese ihre Dienstleistungen für den Kunden erbringen können.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Aufbewahrung und Verwendung seines Passworts und der App PIN walten zu lassen, um einen Missbrauch zu vermeiden. Der Kunde hat insbesondere darauf zu achten, dass sein Passwort und die App PIN bei deren Verwendung nicht ausgespäht werden; er darf sie auch nicht in seinem mobilen Endgerät, auf welchem er die easybank App installiert hat, speichern bzw. elektronisch notieren, etwa in einer App für Notizen.

(3) Bei Verlust von Passwort und/oder App PIN sowie dann, wenn der Kunde von einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des e-banking per easybank App Kenntnis erlangt hat, hat der Kunde die Sperre des Zugangs zu seinem e-banking per easybank App unverzüglich zu veranlassen.

(4) Bei Verlust oder Diebstahl jenes mobilen Endgerätes des Kunden, auf welchem die easybank App installiert ist, hat der Kunde unverzüglich die Sperre seines Zugangs zum e-banking per easybank App zu veranlassen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde die easybank App auf mehreren mobilen Endgeräten installiert hat und eines von diesen gestohlen wird oder verloren geht.

3.2.2. Sorgfaltspflichten zur Sperre des Endgeräts und bei der Installation
(1) Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes, auf welchem easybank App installiert ist, bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren, wenn er das Endgerät nicht benutzt.

(2) Der Kunde darf die easybank App ausschließlich aus dem Apple App Store oder dem Google Play Store installieren.

3.2.3. Sorgfaltspflichten bei Aufträgen und Erklärungen
Die in der easybank App nach der Eingabe durch den Kunden angezeigten Daten sind vom Kunden vor der Verwendung der App PIN auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in der easybank App angezeigten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung oder sonstigen Erklärung darf die App PIN zur Erteilung von Aufträgen bzw. zur Abgabe von Erklärungen verwendet werden.

3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von e-banking per easybank App
(1) Dem Kunden wird empfohlen, das Passwort und die App PIN regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.

(2) Dem Kunden wird empfohlen, unverzüglich die Sperre des Zugangs zum e-banking per easybank App zu veranlassen, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von Passwort und/oder App PIN erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten.

(3) Dem Kunden wird empfohlen, sein mobiles Endgerät, auf welchem die easybank App installiert ist, hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diesen am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates des Betriebssystems des mobilen Endgeräts durchzuführen.

4. Sperre
4.1. Automatische Sperre
(1) Der Zugang zum e-banking per easybank App wird automatisch vorübergehend gesperrt, wenn während eines Zugriffs dreimal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wurde. Nach der automatischen Aufhebung der ersten vorübergehenden Sperre kommt es nach erneuter zweimaliger aufeinanderfolgender falscher Eingabe des Passworts zu einer zweiten vorübergehenden Sperre. Nach Aufhebung der zweiten vorübergehenden Sperre kommt es bei jeder weiteren falschen Eingabe des Passworts jeweils zu einer erneuten vorübergehenden Sperre. Die maximale Gesamtanzahl der falschen Eingaben des Passworts, die zu einer vorübergehenden Sperre führt, ist neun. Nach der zehnten falschen Eingabe des Passworts wird der Zugang zum e-banking per easybank App automatisch dauerhaft gesperrt. Die Bank wird dem Kunden unverzüglich die Dauer der jeweiligen vorübergehenden Sperre bekanntgeben.

(2) Der Zugang zum e-banking per easybank App wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn die App PIN viermal aufeinanderfolgend falsch eingegeben wurde.

4.2. Sperre durch den Kunden
Der Kunde kann die Sperre des Zugangs zum e-banking per easybank App durch die viermalige aufeinanderfolgende falsche Eingabe der App PIN selbst vornehmen oder jederzeit telefonisch unter +43 (0)5 70 05-500 veranlassen.

4.3. Sperre durch die Bank
(1) Die Bank ist berechtigt, das e-banking per easybank App für einen Kunden zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden über eine Sperre des e-banking per easybank App und deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren, soweit die Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

4.4. Bekanntgabe und Aufhebung der Sperre
(1) Bevor eine Sperre dauerhaft wird, erhält der Kunde eine Warnung.

(2) Die Bank wird eine Sperre gemäß Punkt 4.3. aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Die Bank wird den Kunden über die Aufhebung der Sperre unverzüglich informieren.

(3) Der Kunde kann die Aufhebung einer Sperre jederzeit telefonisch unter +43 (0)5 70 05-500 beauftragen.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen und Erklärungen des Kunden
(1) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Kunden im e-banking per easybank App gelten als vom Kunden erteilt bzw. abgegeben, wenn der Kunde diese mittels App PIN freigegeben hat. Der Kunde kann Willenserklärungen auch auf die in Punkt 2. Absatz (3) geregelte Weise abgeben.

(2) Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung oder sonstige Erklärung einzuholen. Das in Z 4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank“ (nachfolgend „AGB“) vereinbarte Recht der Bank, eine Auftragsbestätigung einzuholen, bleibt davon unberührt.

(3) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Kunden können unter Verwendung der easybank App nur in jenem Umfang erteilt bzw. abgegeben werden, als sie durch eine Verfügungsberechtigung gemäß Z 31 AGB oder durch eine Zeichnungsberechtigung gemäß Z 32 AGB gedeckt sind. Im Falle einer gemeinschaftlichen Verfügungsberechtigung bzw. Zeichnungsberechtigung für ein Konto ist die Nutzung des e-banking per easybank App für dieses Konto nicht möglich.

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Zahlungsaufträgen
(1) Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking per easybank App bei der Bank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach dem Annahmeschluss oder nicht an

einem Geschäftstag der Bank ein, so wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der Bank eingegangen.

(2) Der Annahmeschluss für Zahlungsaufträge an einem Geschäftstag ist Punkt 6. der „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ zu entnehmen.

(3) Zahlungsaufträge: Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Kunden mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr spätestens bis zum Annahmeschluss der Bank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist eine ausreichende Kontodeckung (Guthaben oder Überziehungsmöglichkeit).

(4) Ergänzend gelten Z 39 und Z 39a AGB, in denen Überweisungsaufträge geregelt sind.

7. Haftung des Kunden als Verbraucher
(1) Der Kunde, der Verbraucher ist, haftet für den gesamten Schaden eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, welchen er der Bank durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2. zugefügt hat. Ist die Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2. auf leichte Fahrlässigkeit des Kunden zurückzuführen, ist seine Haftung auf höchstens € 50,– beschränkt. Hat der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 weder in betrügerischer Absicht noch vorsätzlich verletzt, sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem Kunden und der Bank insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen die missbräuchliche Verwendung des e-banking per easybank App stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

(2) War für den Kunden vor der Zahlung der Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welchem die easybank App installiert ist, oder die missbräuchliche Verwendung des e-banking per easybank App nicht bemerkbar, haftet er bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2. nicht. Der Kunde haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 auch dann nicht, wenn die Bank den Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale verursacht hat.

(3) Abweichend von Punkt 7. Absatz (1) haftet der Kunde nicht, wenn die Bank bei einer missbräuchlichen Verwendung des e-banking per easybank App oder bei einer nicht autorisierten Zahlung über das e-banking per easybank App keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat. Wurde ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang in betrügerischer Absicht durch den Kunden ermöglicht, so haftet der Kunde unabhängig davon, ob die Bank eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat oder nicht.

(4) Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden aus einer nicht autorisierten Nutzung des e-banking per easybank App nach Beauftragung der Sperre gemäß Punkt 4. entstanden ist, es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

8. Haftung gegenüber Unternehmern / Haftung des Kunden als Unternehmer
Im Verhältnis zu Unternehmern wird § 68 ZaDiG zur Gänze abbedungen; die Haftung der Bank für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Bank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der Bank zur Abwicklung des e-banking per easybank App entstehen, sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad ihres Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der Bank für den daraus resultierenden Schaden.

9. Kündigung und vorzeitige Auflösung
(1) Der Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking per easybank App jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung des Kunden wird die Bank die Möglichkeit zur Nutzung der easybank App sperren.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über das e-banking per easybank App jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Bank wird die Möglichkeit zur Nutzung der easybank App nach Ablauf der Kündigungsfrist sperren.

(3) Sowohl der Kunde als auch die Bank sind berechtigt, die Vereinbarung über das e-banking per easybank App jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(4) Die Beendigung der Vereinbarung über das e-banking per easybank App lässt die Geschäftsbeziehung (etwa Kontovertrag) sowie alle in ihrem Zusammenhang abgeschlossenen Vereinbarungen unberührt, falls der Kunde bzw. die Bank nicht gleichzeitig auch deren Beendigung erklären.

10. Erklärungen und Kommunikation
(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der Kunde in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden E-Mail und die Übermittlung ins e-Postfach des Kunden zum e-banking unter Verständigung des Kunden vereinbart. Schließen der Kunde und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt; dies gilt auch für die Kommunikation über die easybank App. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.

(2) Die Bank kann dem Kunden Erklärungen an die von ihm der Bank bekanntgegebene angegebenen E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem Kunden per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der Kunde kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart:
electronicbanking@easybank.at.
Hat die Bank mit dem Kunden zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der Kunde mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies gilt nicht, wenn der Kunde in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).

(3) Bei einer Änderung seiner E-Mail-Adresse hat der Kunde der Bank seine neue E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben; dies ist auch telefonisch unter +43 (0)5 70 05-500 möglich. Hat der Kunde der Bank seine geänderte E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben und erhält die Bank eine Information, dass die E-Mail-Adresse nicht mehr aktuell ist, gelten Erklärungen der Bank als dem Kunden zugegangen, wenn sie die Bank sowohl an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet als auch ins e-Postfach des Kunden zum e-banking unter Verständigung des Kunden übermittelt hat; hat die Bank keine solche Information erhalten, gelten Erklärungen der Bank als dem Kunden zugegangen, wenn sie die Bank an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt hat.

11. Änderung der Bedingungen über das e-banking per easybank App
(1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch (z. B. per E-Mail) erklärter Widerspruch des Kunden

bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung über das e-banking per easybank App als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z. B. Kontoverträge), zu denen das e-banking per easybank App vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen für das e-banking per easybank App auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden auf sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung
(i) per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse und
(ii) die Übermittlung an das für die Vereinbarung über das e-banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

(3) Die Änderung von Leistungen der Bank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 11. Absatz (1) ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,
(i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,
(iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zum e-banking per easybank App fördert,
(iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung mobiler Endgeräte oder der App erforderlich ist,
(v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über die easybank App erforderlich ist,
(vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über die easybank App abwickeln kann, erforderlich ist.

Die Einführung von Entgelten und die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen sind ausgeschlossen.

easybank Service Center | +43 (0) 5 70 05-500 | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

INFORMATIONSBLATT ZUM DATENSCHUTZ

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
Tel.: 059905 995

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

Abteilung GCD - datenschutz@bawag.at

Ihre Kundenanfragen senden Sie an:

dsgvo.auskunft@bawaggroup.com

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir gem. Art. 14 DSGVO Daten, die nicht von Ihnen stammen. Diese erhalten wir von:

- Schuldnerverzeichnissen (Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien)
- Auskunfteien und der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie (CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien - www.crif.at/datenschutz)
- Öffentlich zugänglichen Quellen und Registern (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch, Ediktsdatei, Medien, RTR-GmbH)
- Gerichten, Behörden oder von Personen im hoheitlichen Auftrag (z.B. Staatsanwaltschaft, Pflegschafts- und Strafgerichte, Finanzbehörden oder Gerichtskommissären)
- Konzerngesellschaften
- Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen
- KooperationspartnernWeiters verarbeiten wir von uns selbst generierte Verarbeitungsergebnisse (auch von künstlicher Intelligenz - kurz KI - generiert

Zu den Daten gem. Art. 13 DSGVO zählen:

- Ihre Personalien (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag/ort, Staatsangehörigkeit)
- Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten
- Auftragsdaten (z.B. Auszahlungsauftrag)
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatz- und Vertragsdaten)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle)
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben (z.B. Anlegerprofil, steuerliche Ansässigkeit)

Zu den Daten gem. Art. 14 DSGVO zählen:

- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzdaten)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies, Geräte- und Browserdaten)
- Daten von Gerichten, Behörden oder Personen in hoheitlichem Auftrag (z.B. Finanzstraf- und Pflegschaftsverfahren)
- Daten über strafrechtlich relevante Verdachtsfälle (insbesondere Sachverhalt, Verdachtskategorie und Verdachtsart)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben
- Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem DSG

- **zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten und Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen:**
 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs-, Leasing- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und –betreuung, die Durchführung von Transaktionen sowie Bonusprogramme umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen. Die Zuordnung von im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Nachrichten an die zuständigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen kann durch KI erfolgen.
- **zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen:**
 Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Börsegesetz,) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht), welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein. Beispiele für solche Fälle sind:
 - Identitätsfeststellung und Transaktionsüberwachung gemäß FM-GwG, Einhaltung von Sanktionsvorschriften
 - Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen
 - Auskunftserteilung an die FMA nach dem WAG und dem BörseG, z.B. um die Einhaltung der Bestimmungen über den Marktmissbrauch von Insiderinformationen zu überwachen
 - Auskunftserteilung an Abgabenbehörden des Bundes gemäß § 8 des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes
 - Auskunftserteilung an Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafverfahren sowie an Finanzstrafbehörden bei Finanzstrafverfahren wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens
 - Aufzeichnung von Telefonaten und elektronischer Kommunikation bei Wertpapiergeschäften nach dem WAG
 - Datenweitergabe an die Einlagensicherungseinrichtung
 - Risikomanagement
 - Beschwerdemanagement
 - Zahlungsdienstleistungen, z.B. zur Erkennung nicht autorisierter oder betrügerischer Zahlungsvorgänge
 - Buchhaltung, Controlling und Erfüllung abgabenrechtlicher Vorschriften
 - Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären
- **im Rahmen Ihrer Einwilligung:**
 Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z.B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecke widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- **zur Wahrung berechtigter Interessen:**
 Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Bank oder eines Dritten eine

Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken zum Gläubigerschutz und zur Risikominimierung
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten (dient dem wirtschaftlichen Interesse der Bank)
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache; inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten (dient dem wirtschaftlichen Interesse der Bank)
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben (dient dem wirtschaftlichen Interesse der Bank)
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweisdaten bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z.B. an Geldautomaten); diese dienen insbesondere dem Schutz der KundInnen und MitarbeiterInnen zur Prävention von Angriffen sowie zum Eigentumsschutz
- Zutrittskontrolle als Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen und KundInnen sowie zum Eigentumsschutz
- Telefonaufzeichnungen zu Dokumentationszwecken z.B. bei Kartensperren
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung durch Transaktionsüberwachung. Dabei werden Datenauswertungen (u.a. Transaktions-, Geräte- und Browserdaten) vorgenommen und Datenmodelle zum Erkennen verdächtiger Verhaltensmuster entwickelt. Diese Maßnahmen dienen dem wirtschaftlichen Interesse der Bank und zugleich auch Ihrem Schutz.
- Weitere Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung: allgemeines Betrugsmanagement (z.B. Bekämpfung von Antragsbetrug), Weitergabe von Informationen im Konzern. Weitergabe von IBAN und Betrugsart an andere Banken. Diese Maßnahmen dienen dem wirtschaftlichen Interesse der Bank und zugleich auch Ihrem Schutz.
- Produktanträge ohne Abschluss werden zum Zweck der Dokumentation für die Abwehr von Rechtsansprüchen und Betrugsprävention für zwei Jahre gespeichert. Diese Maßnahmen dienen dem wirtschaftlichen Interesse der Bank.
- Anfragen und Datenaustausch im Zusammenhang mit der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie der CRIF GmbH, um uns und andere Banken/Finanzinstitute vor einem möglichen Betrug/Betrugsversuch bzw. einem Reputationsschaden schützen zu können.
- Dokumentation vergangener Schadensfälle als Entscheidungshilfe über das Eingehen neuer oder erweiterter Kundenbeziehungen im wirtschaftlichen Interesse der Bank, um Reputationsschäden und Verluste abzuwenden.
- Im Rahmen der Rechtsverfolgung, um einen Schaden im wirtschaftlichen Interesse der Bank abzuwenden bzw. so gering wie möglich zu halten.
- Nutzung von KI Assistenzsystemen zur effizienten und effektiven Kundenkommunikation und -betreuung sowie zur allgemeinen Unterstützung interner Prozesse (z.B. automatische Transkription sowie Zusammenfassung von Online-Meetings/Telefonaten; KI-gestützte Extraktion, Bearbeitung, Zusammenfassung und Klassifikation von Informationen aus Dokumenten oder für Chatbots; Unterstützung bei der Bearbeitung und Beantwortung von Kundenanfragen; Übersetzungen). Die Daten stammen aus der Kommunikation (z.B. E-Mail) sowie aus internen IT-Systemen, je nachdem, worauf die Stellen bzw. MitarbeiterInnen Zugriff haben. Das ist nicht nur in unserem wirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Betroffenen, deren Anfragen und Anträge dadurch rascher bearbeitet werden können.
- Erstellen von anonymisierten Daten zu Testzwecken (in eingeschränkten Fällen kann es auch erforderlich sein, Echtdaten zu Testzwecken heranzuziehen), um die Datenrichtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten für unsere Kunden und die Bank im Echtbetrieb zu gewährleisten. Dabei kann auch K.I. zum Einsatz kommen.
- Maßnahmen zur Informationssicherheit und zum IT-Betrieb der Bank, um die Datenrichtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten für unsere Kunden und die Bank zu gewährleisten

4. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister und Serviceline) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Bei fälligen Forderungen übermitteln wir Ihre Daten an Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte zur Durchsetzung der Zahlungsansprüche der Bank.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden, etc.) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein.

Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass wir als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet sind, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z.B. Korrespondenzbanken, Börsen, Depotbanken, Auskunfteien, etc. sein).

Bei Interesse stellen wir Ihnen gerne eine Liste mit einer Übersicht der möglichen Empfänger zur Verfügung. Sie können diese Liste per Mail unter dsgvo.auskunft@bawaggroup.com anfordern.

5. Werden Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z.B. im Zahlungsverkehr) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen entweder nach einem Angemessenheitsbeschluss der EU, Binding Corporate Rules oder durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (7 Jahre gem. § 212 UGB), der Bundesabgabenordnung (7 Jahre gem. § 132 BAO oder für die Dauer eines Abgabeverfahrens), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gem. § 21 FM-GwG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz (5 Jahre gem. § 33 WAG) ergeben. Anträge ohne Abschluss werden zwei Jahre aufbewahrt. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

7. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können sie an die Österreichische Datenschutzbehörde unter dsb@dsb.gv.at richten.

8. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführung des Auftrags in der

Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

9. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Im Zuge einer Kreditkarten- und Kreditvergabe wird eine Bonitätsprüfung (Kredit-Scoring) durchgeführt. Dabei wird mit Hilfe statistischer Vergleichsgruppen das Ausfallsrisiko von Kreditsuchenden bewertet. Der errechnete Score-Wert soll eine Prognose ermöglichen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein beantragter Kredit voraussichtlich zurückgezahlt wird. Zur Berechnung dieses Score-Wertes werden Ihre Stammdaten (z.B. Familienstand, Zahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Arbeitgeber, etc.), Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen (z.B. Einkommen, Vermögen, monatliche Ausgaben, Höhe der Verbindlichkeiten, Sicherheiten, etc.) und zum Zahlungsverhalten (z.B. ordnungsgemäße Kreditrückzahlungen, Mahnungen, Daten von Kreditauskunfteien) herangezogen. Ist das Ausfallsrisiko zu hoch, kommt es zu einer Ablehnung des Kreditantrags.
Bei Ablehnung mangels Bonität wird diese

in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz für 6 Monate eingetragen.

INFORMATION ZUR DATENVERARBEITUNG NACH DEM FINANZMARKT-GELDWÄSCHEGESETZ (FM-GWG) UND DER GELDTRANSFERVERORDNUNG

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren. Diese Daten dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar sind. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.
enen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren. Dabei kommt auch KI zum Einsatz.
Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank, sie dienen dem öffentlichen Interesse. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.
Das Kreditinstitut hat auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitete Daten nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren Das Kreditinstitut hat u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschrieb
zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist.

Die Geldtransferverordnung verlangt, dass Zahler bestimmte Informationen (z.B. Name, Kontonummer, Anschrift) angeben, wenn Beträge an einen Zahlungsempfänger transferiert werden sollen. Ziel ist die Verhinderung, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

VERDACHTSDATENBANK

In der Verdachtsdatenbank (VDB) für Bank- und Finanzinstitute werden Verdachtsfälle von Betrug und Betrugsversuch nach §§ 146 ff StGB sowie ähnliche Straftaten erfasst und verarbeitet, die während der Geschäftsbeziehung oder bei ihrer Anbahnung festgestellt werden. Geführt wird diese Datenbank von der CRIF GmbH als Auftragsverarbeiter. Wenn Bank- und Finanzinstitute diese Datenbanklösung nutzen, können sie auch Daten empfangen, mit denen sie zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit KundInnen überprüfen können, ob in der Vergangenheit Betrugsversuche unternommen wurden. Weitere Informationen zur diesbezüglichen Datenverarbeitung finden Sie unter https://www.bawag.at/geschäftsbedingungen

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Sitz in A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 11 • Handelsgericht Wien FN 205340x • www.bawag.at • kundenservice@bawag.at

Risiken bei der Verwendung von E-Mails

- Im Internet kann nicht sichergestellt werden, dass die übertragenen Informationsinhalte unverändert und vollständig übermittelt werden (Gefahr des Datenverlustes).
- E-Mails und E-Mail Adressen müssen nicht von jener Person stammen, unter deren Namen sie versendet werden. Jedermann kann eine E-Mail Adresse unter fremden Namen anlegen (Probleme bei der Identitätsprüfung).
- Grundsätzlich gibt es bei der Nutzung des Internets keine Verfügbarkeitsgarantie, d.h. das weltweit nutzbare Internet kann ausfallen oder gestört werden. Die diesbezügliche bankexterne organisatorische und technische Infrastruktur liegt nicht im Verantwortungsbereich der Bank. Daher kann von der Bank bei derartigen Ausfällen oder Störungen, die ohne ihr eigenes Verschulden auftreten, keine Haftung übernommen werden.
- **Bitte achten Sie darauf, Ihren Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten!**

easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x